

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 18. APRIL 1983

Nr. 16

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	<b>Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen</b> ..... 897	<b>Regierungspräsidenten</b>
Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises ..... 889	<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>DARMSTADT</b>
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 3. 1983 bis zum 28. 3. 1983 .... 890	Verwaltungsabkommen über die Bestimmung einer gemeinsamen zuständigen Wasserbehörde für die Genehmigung einer Wassertransportleitung der Städtischen Werke AG Kassel durch die Gemarkung Dahlheim der Gemeinde Uschlag, Landkreis Göttingen ..... 897	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung des Wohnplatzes „Neuhof“ in der Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach ..... 898
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	Geschäftsordnung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt ..... 898	Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, Odenwaldkreis ..... 898
Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 der Garagenverordnung, § 23 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung und § 124 Abs. 2 der Versammlungsstätten-Richtlinien ..... 890	<b>Personalnachrichten</b>	<b>KASSEL</b>
Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 ..... 897	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 898	Widerruf der Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln ..... 898
Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 3 u. 4 BeamtVG; hier: Übergangsregelung ..... 897	Im Bereich des Hessischen Sozialministers ..... 898	<b>Buchbesprechungen</b> ..... 899

Seite 889

509

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

510

## Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 19. Mai 1978 ausgestellte weiße Konsularausweis Nr. 02101 von Herrn Hilmi Bilge des Türkischen Generalkonsulates in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.  
Wiesbaden, 28. März 1983

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 — 2a 10/05

StAnz. 16/1983 S. 889

## Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 21. Juli 1980 ausgestellte weiße Konsularausweis Nr. 02388 von Herrn Vizekonsul Dr. Roberto Herz des Konsulats von Kolumbien in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.  
Wiesbaden, 30. März 1983

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 — 2a 10/05

StAnz. 16/1983 S. 889

511

### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. März 1983 bis zum 28. März 1983

Staat und Wirtschaft in Hessen Preis DM  
Heft 3 — März 1983, 38. Jahrgang 2,50

#### Inhalt:

Entwicklung der Verbraucherpreise 1982  
Kapitalgesellschaften in Hessen Ende 1982  
Hilfe zum Lebensunterhalt in Hessen 1981/82 — Teil 1: Empfänger laufender Leistungen im September 1981  
Öffentliche Abfallbeseitigung in Hessen 1980  
Weniger Strom und Gas verbraucht (1982)  
Hilfe zur Erziehung: Rückgang der Fremdunterbringung (1981)  
Saatgutvermehrung in Hessen 1977 bis 1982  
Volkszählung '83: Ein Eckpfeiler der amtlichen Statistik  
Daten zur Wirtschaftslage  
Hessischer Zahlenspiegel  
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet  
Buchbesprechungen

#### Statistische Berichte

\* B VII 1 — 83/6  
Die Bundestagswahl in Hessen am 6. März 1983 (endg. Erg.) 2,50

C I 8 — 5 j/82  
Obstanbauerhebung 1982 2,50

\* C III 2 — m 1/83  
Schlachtungen im Januar 1983 1,—

C IV 3 — m 1/83  
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen  
Berichtsmonat Januar 1983 1,—

\* E I 1 — m 1/83  
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 1983 2,50

E III 1 — m 1/83  
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Januar 1983 1,50

E V 1 — vj 4/82  
Das Handwerk in Hessen 4. Vierteljahr 1982 1,50

\* F II 1 — m 1/83 Preis DM  
Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1983 1,—

\* G I 1 — m 11/82  
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im November 1982 1,50

G III 1 — m 12/82  
Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1982 (vorläufige Zahlen) 1,50

G III 3 — m 12/82  
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 1982 (vorläufige Zahlen) 1,50

\* G IV 1 — j/82  
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Jahre 1982 2,50

\* G IV 3 — m 11/82  
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im November 1982 1,50

\* H I 1 — m 12/82  
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1982 (vorläufige Ergebnisse) 2,—

H I 2 — hj 1/83  
Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen in Hessen am 1. Januar 1983 1,50

H I 4 — vj 4/82  
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 4. Vierteljahr 1982 und im Jahre 1982 1,—

L I 7 — j/81  
Ausgaben und Einnahmen der Hochschulen in Hessen 1981 2,50

M I 1 — m 12/82  
Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1982 2,—

\* M I 2 — m 1/83  
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 1983 3,—

Wiesbaden, 28. März 1983

Hessisches  
Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77 a 241/83

StAnz. 16/1983 S. 890

512

### DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

#### Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 der Garagenverordnung (GaVO), § 23 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung (GhVO) und § 124 Abs. 2 der Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR)

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Februar 1981 (StAnz. S. 525), geändert durch Erlaß vom 1. Februar 1982 (StAnz. S. 379)

Nach § 26 Abs. 2 der Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282),

nach § 23 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), und

nach § 124 Abs. 2 und 6 der Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531), sind die dort näher bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen durch einen Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. (TÜV) oder durch einen von mir anerkannten Sachverständigen einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle prüfen zu lassen.

Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen sind die Ingenieure ihrer Ämter in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel. Sachverständige des Technischen

Überwachungs-Vereins Hessen e. V. sind die Ingenieure seiner Dienststellen in Eschborn und Kassel. Die von mir bis zum 15. März 1983 anerkannten Sachverständigen sonstiger technischer Organisationen oder Stellen sind unter Angabe der jeweiligen Prüfgebiete in dem als Anlage 1 veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt. Das Verzeichnis berücksichtigt die in § 124 Abs. 7 VSR enthaltene Bestimmung, nach der anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 GaVO und § 23 Abs. 2 GhVO berechtigt sind, im Rahmen ihres Prüfgebietes auch Prüfungen nach § 124 Abs. 2 VSR durchzuführen.

Die Inhaber der Verkaufsstätten und die Betreiber der Garagen und Versammlungsstätten können nach eigenem Ermessen bestimmen, ob sie für die Durchführung der in § 23 Abs. 2 GhVO und § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen bzw. der nach § 124 Abs. 2 VSR auferlegten Prüfungen Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder einen durch mich anerkannten Sachverständigen im Rahmen des entsprechenden Prüfgebietes beauftragen.

Eine tabellarische Übersicht, welche umfassend die wiederkehrenden Prüfungen haustechnischer Anlagen und Einrichtungen nach bauaufsichtlichen Bestimmungen in Hessen darstellt, ist als Anlage 2 abgedruckt.

Die Bezugerlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 28. März 1983

Der Hessische Minister des Innern  
V A 12 — 64 a 02/27 — 1/83

StAnz. 16/1983 S. 890

Anlage 1

**V e r z e i c h n i s**

der für den Bereich des Landes Hessen widerruflich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung (GaVO), § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung (GhVO) und § 124 Abs. 2 Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR)

- Stand 15. März 1983 -

	Sachverständiger	Anerkennungsbescheid vom	Prüfgebiet						
1	Ing. (grad.) Karl-Friedrich Lehmann Scharpenberger Str. 23a, 5828 Ennepetal	5. 9.1975	X	X		X		X	
2	Dr.-Ing. Hermann Krug J.-Bender-Str. 10, 7500 Karlsruhe-Hagsfeld	9. 9.1975	X	X	X	X	X	X	X
3	Ing. (grad.) Paulhorst Wagner Jahnstr. 10, 6252 Diez	9. 9.1975		X	X		X		X
4	Ing. (grad.) Alfred Funke Berliner Str. 10, 4005 Meerbusch-Lank	15. 9.1975	X	X		X		X	
5	Dipl.-Physiker Dr. Karl-Heinz Hussy Buchrainweg 69, 6050 Offenbach	23.10.1975			X		X		X
6	Ing. (grad.) Günther Rexroth C.-Seelmann-Weg 14, 6079 Buchschlag	29. 6.1976	X	X		X		X	
7	Ing. (grad.) Bodo Spillmann Stresemannstr. 15/25, 7500 Karlsruhe 21	31. 1.1977			X		X		X
8	Ing. (grad.) Gerald W. Ziersch Lumdastr. 17, 6304 Lollar	30.11.1977			X		X		X
9	Ing. (grad.) Franz Josef Temme Parkallee 30, 4400 Münster-St. Mauritz	21. 4.1978	X	X		X		X	
§ 26 Abs. 2 GaVO	Mech. Lüftungsanlgn. in geschloss. Mittel-u.Großgaragen								
	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen								
	Elektr. Starkstromanlgn. in geschloss. Großgaragen								
§ 23 Abs. 2 GhVO	Lüftungstechnische Anlagen in Geschäftshäusern								
	Elektr. Starkstromanlgn. einschl. Sicherheitsbel. in Geschäftshäusern								
§ 124 Abs. 2 VSR	Lüftungsanlagen in Versammlungsstätten								
	Elektr. Anlagen einschl. Sicherheitsbeleuchtung in Versammlungsstätten								

- 2 -

	Sachverständiger	Anerkennungs- bescheid vom	Prüfgebiet					
10	Dipl.-Ing. Bernd Freystedt Grüner Weg 19, 4000 Münster-Wolbeck	17. 5.1978			X	X	X	
11	Dipl.-Ing. Siegfried Janz Raimundistr. 2, 6500 Mainz	26. 6.1978			X	X	X	
12	Dr.-Ing. Helmut Menke Immenschuur 49e, 2000 Hamburg 67	30. 8.1978			X	X	X	
13	Ing. (grad.) Heinz Freiburger Tullastr. 20, 7500 Karlsruhe 1	20.11.1978			X	X	X	
14	Ing. (grad.) Friedbert Welker Kurfalzring 88, 6830 Schwetzingen	18.12.1978			X	X	X	
15	Ing. (grad.) Wolfgang Nolzen Asterstr. 26, 4322 Sprockhövel 2	29.12.1978			X	X	X	
16	Ing. (grad.) Klaus Tillmanns Sperlingsweg 10, 5804 Herdecke	21. 2.1979			X	X	X	
17	Techn. Postamtman Ing. (grad.) Peter Brosche, bei der Oberpost- direktion Frankf.a.M., Fr.-Ebert- Anlage 58-72, 6000 Frankf. a.M. 97	19. 7.1979 <sup>†</sup> )	X	X	X		X	X
18	Ing. (grad.) Manfred Schley Teichstr. 12, 5190 Stolberg-Venwegen	10.10.1979			X	X	X	
19	Ing. (grad.) Helmut Reintges Am Oberfeld 15, 4150 Krefeld 11	2.11.1979			X	X	X	
20	Ing. (grad.) Arnold J. Bary Baumgartenstr. 13, 4630 Bochum 6	9.11.1979			X	X	X	
21	Ing. (grad.) Günter Stiller Leinestr. 7, 4300 Essen 1	26. 2.1980	X	X		X	X	
22	Dipl.-Ing. Boleslaw Kaftal. Voedestr. 30, 5810 Witten	23.12.1980	X	X		X	X	
§ 26 Abs. 2 GaVO	Mech. Lüftungsanlgn. in geschloss. Mittel-u.Großgaragen							
	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen							
	Elektr. Starkstromanlgn. in geschloss. Großgaragen							
§ 23 Abs. 2 GhVO	Lüftungstechnische Anlagen in Geschäftshäusern							
	Elektr. Starkstromanlgn. einschl. Sicherheitsbel. in Geschäftshäusern							
§ 124 Abs. 2 VSR	Lüftungsanlagen in Versammlungsstätten							
	Elektr. Anlagen einschl. Sicherheitsbeleuchtung in Versammlungsstätten							

<sup>†</sup>) für Prüfungen von Anlagen, die in die Zuständigkeit der Oberpost-  
direktion Frankfurt am Main fallen

	Sachverständiger	Anerkennungs- bescheid vom	Prüfgebiet					
23	Ing. (grad.) Helmut Ponater Neuenbergstr. 40a, 8550 Forchheim	9. 1.1981			X	X	X	
24	Ing. (grad.) Norbert Ehrig Kapellstr. 42, 4000 Düsseldorf 30	27. 1.1981			X	X	X	
25	Ing. (grad.) Dieter Eick, Gräfel- fingerstr. 12, 8000 München 70	27. 1.1981			X	X	X	
26	Ing. (grad.) Robert Lehmann Kösliner Weg 7, 2057 Reinbek	27. 1.1981			X	X	X	
27	Ing. (grad.) Wolfgang Lomberg Parkstr. 2, 5620 Velbert 1	27. 1.1981			X	X	X	
28	Ing. (grad.) Gunther Cordsen Bülowstr. 15, 4000 Düsseldorf 30	28. 1.1981	X	X		X	X	
29	Dr.-Ing. Harald Bitter Gutenbergstr. 40, 7012 Fellbach 4	29. 5.1981	X	X		X	X	
30	Dipl.-Ing. Helmut Wiedemann K.M.v.Weber-Str. 16, 6901 Bannental	9.11.1981			X	X	X	
31	Ing. (grad.) Peter Bertermann Frankfurter Str. 64, 6242 Kronberg	20. 1.1982			X	X	X	
32	Dipl.-Ing. Gottlieb Uher, Homburger Landstr.767,6000 Frankfurt am Main 56	20. 1.1982	X	X		X	X	
33	Dipl.-Ing. Klaus-Georg Mühlenfeld Talstr. 71, 4330 Mülheim-Ruhr	14. 4.1982			X	X	X	

§ 26 Abs. 2 GAVO	Mech. Lüftungsanlgn. in geschloss. Mittel-u.Großgaragen
	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen
	Elektr. Starkströmanlgn. in geschloss. Großgaragen
§ 23 Abs.2 GhVO	Lüftungstechnische Anlagen in Geschäftshäusern
	Elektr. Starkströmanlgn. einschl. Sicherheitsbel. in Geschäftshäusern
§ 124 Abs.2 VSR	Lüftungsanlagen in Versammlungsstätten
	Elektr. Anlagen einschl. Sicherheitsbeleuchtung in Versammlungsstätten

## Anlage 2

Wiederkehrende Prüfungen haustechnischer Anlagen und Einrichtungen  
 nach bauaufsichtlichen Bestimmungen in Hessen

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüffristen (mindestens)	Sachverständige
Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282)  Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung (AA GaVO) vom 13. Juni 1977 (StAnz.S.1332) geändert durch Erlaß vom 28.12.1979 (StAnz.1980 S. 132)			
§ 26 Abs. 1 GaVO	Feuerlösch- und Feuermeldeeinrich- tungen	vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bauaufsichtsbehörde, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen
		2 Jahre	Sachverständige ohne Forde- rung nach bauordnungsrecht- licher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachver- ständigen vergewissern)
	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bauaufsichtsbehörde, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen
		6 Monate	Sachverständige ohne Forde- rung nach bauordnungsrecht- licher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachver- ständigen vergewissern)
		oder Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüf- stelle (z.B. TÜH und TÜV, für Sprinkleranlagen z.B. auch die technische Prüfstelle des Ver- bandes der Sachversicherer)	
§ 26 Abs. 2 GaVO	mechanische Lüftungsanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung	Sachverständige der TÜH oder des TÜV oder vom HMdI anerkannte Sachver- ständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
		2 Jahre	
	CO-Anlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung	
		1 Jahr	
	elektrische Stark- stromanlagen in geschlossenen Großgaragen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung	
		2 Jahre	

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüffristen (mindestens)	Sachverständige
Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) Ausführungsanweisung zur Geschäftshausverordnung vom 18. April 1980 (StAnz. S. 835/ 1029)			
§ 23 Abs. 1 GhVO	Blitzschutzanlagen	1 Jahr	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungs- rechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachver- ständigen vergewissern)
	Rauchabzugsvor- richtungen	1 Jahr	
	Feuermelde-, Feuer- lösch- und Alarmein- richtungen	1 Jahr	
	Selbsttätige Feuer- löscheinrichtungen	6 Monate	
§ 23 Abs. 2 GhVO	lüftungstechnische Anlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung	Sachverständige der TÜH oder des TÜV oder vom HMdI <u>anerkannte</u> Sachver- ständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
		2 Jahre	
	elektrische Stark- stromanlagen einschl. Sicherheitsbeleuch- tung	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung	
		2 Jahre	

- 3 -

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüffristen (mindestens)	Sachverständige
Versammlungsstätten- Richtlinien (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geän- dert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531)  Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richt- linien vom 30. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 198)			
§ 124 Abs. 1 und 5 VSR	Rauchabzugsein- richtungen <sup>†)</sup>	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung  3 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauord- nungsrechtlicher Aner- kennung (Betreiber muß sich je- doch über Eignung des Sachverständigen verge- wissern.)
	Feuerlöschein- richtungen, Brand- melde-, Alarm- und Gefahrenmeldean- lagen <sup>†)</sup>	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung  3 Jahre	
	Schutzvorhänge <sup>†)</sup>	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung  1 Jahr	
	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Türen <sup>†)</sup>	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung  3 Jahre	
	Selbsttätige Feuer- löschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung  1 Jahr	
		oder Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle	
§ 124 Abs. 2 und 6 VSR	Lüftungsanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung  3 Jahre	Sachverständige der TÜV oder des TÜV oder vom HMdI anerkannte Sachver- ständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
	elektrische Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuch- tung	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung  3 Jahre	
§ 124 Abs. 3 VSR (vgl. auch § 3 AllgDVOHBO)	Blitzschutzanlagen	3 Jahre	sachkundige Personen

<sup>†)</sup> Prüfung nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.



513

**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983**

Durch Artikel 11 des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1870) wurde das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 — BBVAnpG 83) erlassen. Durch dieses Gesetz werden die von der Besoldungs- und Versorgungsanpassung erfaßten Bezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1983 um 2 v. H. erhöht. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gesetz und seine Anlagen verwiesen. Eine Übersicht der nach den Hessischen Besoldungsordnungen A und B gewährten Amtszulagen nach dem Stand vom 1. Juli 1983 ist als Anlage abgedruckt.

Ich bitte, die erforderlichen Vorbereitungen zur Zahlung der erhöhten Bezüge zu treffen. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen des Landes Hessen gilt die allgemeine Zahlungsanordnung gem. VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 28. März 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 21 — P 1500 A — 24  
St.Anz. 16/1983 S. 897

Anlage

**Amtszulagen  
in den Besoldungsordnungen A und B des HBesG  
— gültig ab 1. Juli 1983 —**

Lfd. Nr.	geregelt in Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in DM
1.1	A 13	1	191,02
1.2	A 13	3	95,53
1.3	A 13	4	191,02
1.4	A 14	2	191,02
1.5	A 14	4	127,34
1.6	A 15	1	191,02
1.7	B 9	1	791,61

514

**Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG;**

hier: Übergangsregelung

Mit Beschluß vom 7. Juli 1982 — 2 BvL 14/78 u. a. — hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß § 5 Abs. 3 Satz 1

Halbsatz 1 und Absatz 4 BeamtVG mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hat die Entscheidungsformel Gesetzeskraft (vgl. auch BGBl. 1982 I S. 1736). Verwaltung und Rechtsprechung haben daher bis zu einer verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung den rechtskräftigen Teil der Entscheidungsformel zu beachten (siehe Art. 20 Abs. 3 GG).

Bis zur gesetzlichen Neuregelung bitte ich übergangsweise wie folgt zu verfahren:

1. Pensionsfestsetzungen, die auf Grund des § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG vorgenommen worden sind und im Zeitpunkt der Bekanntgabe (Zustellung) des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts am 26. November 1982 nicht mehr anfechtbar waren, bleiben unberührt (§ 79 Abs. 2 BVerfGG), werden also nicht aufgegriffen.
2. In allen übrigen Fällen kann § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BeamtVG nicht mehr angewandt werden. Soweit bereits Entscheidungen der Pensionsfestsetzungsstellen vorliegen, die noch anfechtbar sind, sind sie durch neue Entscheidungen unter Zugrundelegung des letzten Amtes zu ersetzen. Das gleiche hat zu gelten in Fällen, in denen Widersprüche oder Anfechtungsklagen anhängig sind.  
Da dem Gesetzgeber für die Neuregelung ein Ermessensspielraum eingeräumt worden ist, die Verwaltung aber dieser Neuregelung nicht vorgehen darf, können die Versorgungsbezüge wegen der Nichtanwendbarkeit des § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG **nur vorläufig und nur unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Neuregelung** festgesetzt werden. Ich bitte daher, in den Versorgungsfällen, in denen der Beamte die Dienstbezüge des Beförderungsamtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten hat, einen entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt aufzunehmen.

Wiesbaden, 31. März 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 3 — P 1607 A — 4  
— Gült.-Verz. 3207 —  
St.Anz. 16/1983 S. 897

515

**Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen**

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 21. September 1981 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10 — 1239 für Polizeioberwachmeister Karsten Ludolph sowie der am 28. September 1981 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10 — 4384 für Polizeioberwachmeister Hartmut Peterhansl sind in Verlust geraten.

Die Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. März 1983

**Direktion  
der Hessischen Bereitschaftspolizei**  
P — 7 d 14  
St.Anz. 16/1983 S. 897

516

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

**Verwaltungsabkommen über die Bestimmung einer gemeinsamen zuständigen Wasserbehörde für die Genehmigung einer Wassertransportleitung der Städtischen Werke AG Kassel durch die Gemarkung Dahlheim der Gemeinde Uschlag, Landkreis Göttingen**

Das mit dem Land Niedersachsen abgeschlossene Verwaltungsabkommen über die Genehmigung einer Wassertransportleitung der Städtischen Werke AG Kassel vom Brunnen 7 im Niestetal nach der Stadt Nieste im Landkreis Kassel wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. März 1983

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
IC2 — 3 b — 1265/83  
St.Anz. 16/1983 S. 897

**Verwaltungsabkommen über die Genehmigung  
einer Wasserleitung der Städtischen Werke AG Kassel  
vom Brunnen 7 im Niestetal nach der Stadt Nieste  
im Landkreis Kassel**

Zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten in Hannover, und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden, wird gemäß § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 526), und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigung für die Verlegung einer Wasserleitung nach § 44 des Hessischen Wassergesetzes und § 146 des Niedersächsischen Wassergesetzes zwischen dem Brunnen 7 im Niestetal und der Stadt Nieste im Landkreis Kassel, die zum Teil durch das Gebiet der Gemarkung Dahlheim der Gemeinde Uschlag im Landkreis Göttingen des Landes Niedersachsen verlaufen soll, ist der Regierungspräsident in Kassel. Dieser handelt im Einvernehmen mit dem Landkreis Göttingen und, soweit sich die Leitung auf Flächen des Landes Niedersachsen befindet, auch unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

## § 2

Soweit sich über das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung und das Entschädigungsverfahren hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

## § 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. April 1983 in Kraft.  
Hannover, 8. Februar 1983

*Der Niedersächsische Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
gez. Glup*

Wiesbaden, 23. März 1983

*Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
gez. Schneider*

517

### Geschäftsordnung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Bezug: Erlaß vom 11. Januar 1983 (StAnz. S. 381)

In der mit Bezugserslaß veröffentlichten Geschäftsordnung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (GOHLFU) ist folgendes zu berichtigen:

1. in § 20 Abs. 5 wird die Verweisung auf § 26 durch § 25 ersetzt;
2. in § 25 Abs. 2 wird gestrichen: „der Koordinator für Ökologie Orange“;
3. in § 27 Abs. 5 muß der Klammerzusatz richtig „(vgl. § 38 Abs. 2)“ lauten;
4. in § 37 Abs. 2 muß die Verweisung richtig „entsprechend § 27 Abs. 5“ lauten;
5. in § 43 muß Ziff. 2 vollständig lauten: „der ständige Vertreter mit dem Zusatz ‚In Vertretung‘, im Entwurf abgekürzt ‚i. V.‘“;
6. in § 71 Abs. 1 ist das Wort „Ergänzungen“ durch das Wort „Änderungen“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 24. März 1983

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
IA1 — 7 d 04.26 — 270/83

StAnz. 16/1983 S. 898

518

### PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

entlassen:

PM (BaP) Walter Möglich (28. 2. 83), PM (BaP) Uwe Lorenz, POM (BaL) Winand Werner Koch (beide 31. 3. 83), sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 31. März 1983

**Der Polizeipräsident**  
P III/23 Rei/Ar — 8 b 22 01  
StAnz. 16/1983 S. 898

#### H. im Bereich des Hessischen Sozialministers beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zum Direktor des Arbeitsgerichts Gießen Richter am Arbeitsgericht Wetzlar (RaL) Klaus-Dieter Schäfer (1. 4. 83);

zum Richter (RaL) Richter k. A. Hans Rühle, ArbG Marburg (22. 11. 82);

zur Hauptsekretärin (BaL) Angestellte Ursula Spindler geb. Cerfontaine, ArbG Frankfurt (1. 2. 83);

zur Obersekretärin (BaL) Sekretärin Ingeborg Nixdorf geb. Boß, ArbG Wiesbaden (1. 4. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat Karl Kuckelmann, Landesarbeitsgericht Frankfurt (31. 12. 83) gem. § 51 (3) HBG, Direktor Helmut Paul, ArbG Gießen (31. 3. 83) gem. § 7 Abs. 3 HRiG.

Frankfurt am Main, 5. April 1983

**Der Präsident  
des Landesarbeitsgerichts**  
55 f 276

StAnz. 16/1983 S. 898

519

DARMSTADT

### DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung des Wohnplatzes „Neuhof“ in der Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach

Auf Antrag der Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Neuhof“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 28. März 1983

**Der Regierungspräsident**  
II 1 a — 3 k 02/05 (8)  
StAnz. 16/1983 S. 898

„Rodenstein (Hof)“ in „Rodenstein“ und „Schleiersbach (Hof)“ in „Schleiersbach“;

II. aufgehoben:

„Dornmühle“ und „Lautenmühle“.

Darmstadt, 31. März 1983

**Der Regierungspräsident**  
II 1 a — 3 k 02/05 (7)

StAnz. 16/1983 S. 898

520

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, Odenwaldkreis

Auf Antrag der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, Odenwaldkreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

I. umbenannt:

„Bierbach (Hof)“ in „Bierbach“,  
„Eberbach (E.H.)“ in „Eberbach“,  
„Erlau (Wir.)“ in „Erlau“,  
„Güttersbach (Wir.)“ in „Güttersbach“,

521

KASSEL

#### Widerruf der Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschau- stempeln

Bezug: Bekanntmachung vom 7. Februar 1983 (StAnz. S. 611)

Die mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärten Fleischbeschau-  
stempel „Tauglich (HR — 8)“ und „Trichinenfrei (HR — 8)“ sind wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit aufgehoben.

Kassel, 28. März 1983

**Der Regierungspräsident**  
I/7 b — 19 a 12.09 B

StAnz. 16/1983 S. 898

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Chemikallengesetz.** Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Kommentar von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattwerk, 13. Erg.-Liefg., Stand 1. Dezember 1982, 54,- DM; Gesamtwerk, 64,50 Deutsche Mark. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 13. Ergänzungslieferung zu diesem Loseblattwerk vorgelegt. Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikallengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Das Chemikallengesetz soll nach dem Willen des Gesetzgebers Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Einflüssen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit der 13. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Stand vom 1. Dezember 1982 gebracht.

In die Sammlung aufgenommen wird eine ausführliche Kommentierung zu den Bestimmungen des § 3 des Chemikallengesetzes, die die Begriffsbestimmungen betreffen. Wesentlichster Bestandteil der 13. Ergänzungslieferung ist jedoch das Stichwortverzeichnis. Es umfaßt insgesamt 230 Seiten. Dieses ausführliche Verzeichnis, das auch Stoffnamen enthält, erleichtert die Benutzung der Sammlung ganz erheblich.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelfirmen, Apotheken, Drogenherstellern, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelherstellern. Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikallengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern. Sie wird eine Einarbeitung in dieses wichtige neue Arbeitsgebiet erleichtern. Ihre Benutzung kann empfohlen werden. Nach Inkrafttreten des Chemikallengesetzes am 1. Januar 1982 steht somit ein immer aktuelles Nachschlagewerk zur Verfügung.

-1-

**AVG — Rentenversicherung der Angestellten.** Von Eimer/Schulz, Loseblattwerk. 91. Erg.-Liefg., Stand: 1. Januar 1983, Gesamtwerk 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 91. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. Januar 1983. Berücksichtigt wurden hierbei insbesondere die durch das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) eingetretene Änderungen des Sozialrechts. Neu eingefügt wurde die RV-Bezugsgrößenverordnung 1983 vom 6. Dezember 1982. Auch die in dem Werk enthaltenen sonstigen Bundesrechtlichen Gesetze und Bestimmungen wurden der geänderten Rechtslage angepaßt. Auch das Inhaltsverzeichnis wurde entsprechend überarbeitet.

Oberamtsrat Willi Sattler

**Verbrechen, Strafe und Abschreckung.** — Die Theorie der Generalprävention im Lichte der neueren sozialwissenschaftlichen Diskussion. Von Viktor Vanberg. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Band 509, 1982, 50 S., kart., 14,- DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Der Gedanke der Generalprävention gewinnt wieder Einfluss, nachdem — nach Ansicht des Verfassers zu Unrecht — jahrzehntelang Resozialisierungs- und Therapiekonzeptionen vorherrschten. Die seit einiger Zeit „innerhalb der Ökonomie wie auch in der Soziologie auf neues Interesse stoßende Forschung zur Frage der Abschreckung zeigt, daß die in der sozialwissenschaftlichen Kriminalitätsforschung vertretenen Vorbehalte gegen die Generalpräventionstheorie revisionsbedürftig sind“ (S. 46). Auf jeden Fall verdiene der Präventionsgedanke eine ernsthaftere und vorurteilsfreie Erörterung als bisher. Immerhin könnte sich der Verfasser in diesem Zusammenhang auf Intentionen des Gesetzgebers aus jüngerer Zeit berufen, nämlich auf die Aufnahme des Merkmals „Verteidigung der Rechtsordnung“ in §§ 47 Abs. I, 56 Abs. III StGB.

Der Verfasser unterscheidet innerhalb der Generalpräventionstheorie zwischen normativer — dabei handele es sich um die allgemeine Abschreckung potentieller Straftäter als Zweck — und empirischer Annahme (S. 7). Letztere, und nur diese stellt er in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen, besage, daß staatliches Strafen tatsächlich eine allgemeine Abschreckungswirkung habe; sie sage etwas über „faktische Ursache — Wirkungen — Zusammenhänge“ (S. 7) aus.

Anstoß zu erneuter Diskussion der (empirischen) Generalpräventionstheorie habe nicht von ungefähr die Ökonomie gegeben, die innerhalb sozialwissenschaftlicher Disziplin den utilitaristischen Denkansatz einigermaßen systematisch fortführe. Im Kern reduziert sich das ganze auf eine Kosten/Nutzen-Analyse aus der Sicht des potentiellen Straftäters derart: Was setze ich ein, welche Erträge kann ich bei welchem Risiko erzielen? Diese Prämisse, für deren Gültigkeit der Verfasser auf Gewährsleute und Untersuchungen verweist, verteidigt er anschließend wortreich, obwohl sicher mancher Leser die vorangegangenen Feststellungen als zu wenig erhärtet ansehen wird. Zur Frage der empirischen Überprüfbarkeit der Generalpräventionstheorie geht der Verfasser wiederum kurz auf eine Reihe von Untersuchungen ein, deren Repräsentativität er selbst mitunter in Zweifel zieht, wie z. B. die Untersuchungen über die Wirkung der Todesstrafe bei vorsätzlichen Tötungsdelikten. Für eine

Beziehung zwischen Strafrisiko und Abschreckung spricht er sich schließlich unter Hinweis auf einige — insbesondere die von Ehrlich zu Beginn der siebziger Jahre für sieben Deliktgruppen veröffentlichte — Untersuchungen aus. Zwar wird erneut die Kritizierbarkeit der zitierten Untersuchungen unterstrichen. Der Verfasser meint aber dennoch, sie stützten im Ergebnis den Gedanken der Generalpräventionstheorie.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Leser sich nach Lektüre des Bändchens eine abschließende Meinung über die Wirksamkeit der Generalpräventionstheorie in der Praxis gebildet haben wird. Mehr als einige Denkanstöße waren vom Verfasser wohl nicht beabsichtigt, aber diese muß man — wenn auch nur auf knapp 50 Seiten — suchen. Mancher Strafrechtsdogmatiker könnte sicher ein Bündel von Argumenten danebenlegen, so daß der Leser darüber stürze.

Ministerialrat Dr. Peter Kircher

**Krankenhausfinanzierungsgesetz.** Textausgabe mit Materialien zum Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz und einer erläuternden Einführung. Band 1: Krankenhausrecht. Bearbeitet von Karl Jung, Ministerialdirig. im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. 438 S., kart., 49,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80.

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juli 1972 wurde durch das sogenannte Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz vom 22. Dezember 1981 in wichtigen Bereichen geändert. Die Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist noch nicht im Zusammenhang im Bundesgesetzblatt gedruckt worden. Wer also nicht zu Schere und Kleister greifen will, ist schon auf dem Buchmarkt angewiesen. Die Textausgabe von Jung enthält die üblichen Materialien zum Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz, also alles das, was im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von Bundestag und Bundesrat und deren Ausschüssen geäußert worden ist bis hin zum Beschluß des Vermittlungsausschusses, ohne den die in mehrfachen Anläufen versuchte Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes schließlich nicht möglich war. Nützlich für den Leser, der sich kurz zusammengefaßt über das Krankenhausfinanzierungsgesetz von 1972, sein unmittelbares Umfeld und die seitherigen Änderungen dieses Gesetzes informieren will, ist die Einführung von Jung. Diese setzt sich auch mit den wichtigsten Kritikpunkten seit 1972 auseinander und schildert den dornigen Weg bis zum Inkrafttreten des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. Dezember 1981. Da auch die neue Bundesregierung schon wieder intensiv über eine grundlegende Veränderung der Krankenhausfinanzierung „ohne Tabus“ nachdenkt, ist diese Einleitung eine nützliche Lektüre für alle, die in Administrationen und Verbänden mit der Materie zu tun haben.

Ein Anhang schließlich enthält das alte Krankenhausfinanzierungsgesetz und die von der Bundesregierung erlassenen Verordnungen zum KHG sowie die einschlägigen Abschnitte der Reichsversicherungsordnung. Insgesamt ein empfehlenswertes, wenn auch nicht gerade billiges Buch für alle, die täglich mit der Materie zu tun haben.

Ministerialrat Dr. Thomas Zickgraf

**HFEG — Ein Leitfaden zur Anwendung des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes.** Von Dr. Gerhard Schmidt, Richter am OLG, und Dr. Gerhard Frenzel, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie. 1981, 79 S., 8,- DM. Selbstverlag Dr. G. Frenzel, Danziger Straße Nr. 2, 3550 Marburg.

Aufgabe des HFEG-Leitfadens soll es — nach den Worten der Autoren — sein, „den am Unterbringungsverfahren Beteiligten es zu ermöglichen, sich schnell und handlich über die Regelungen des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 ... und einiger Verwaltungsvorschriften zu informieren.“

Diesem Anspruch dürfte das Bändchen im großen und ganzen genügen, obwohl es für den unvoreingenommenen Benutzer einige nicht unerhebliche Gefahren birgt. Insbesondere sind die Verfasser mit dem im zweiten Teil abgedruckten Texten nicht ganz auf der Höhe der Zeit. So ist in § 31 HFEG die durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 411) erfolgte Änderung ebensowenig berücksichtigt wie die Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zum HFEG durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 26. Juni 1981 (StAnz. S. 1400). Die zum Transport von Geisteskranken abgedruckte Verwaltungsvorschrift aus dem Jahre 1954 ist seit 1963 bzw. 1965 durch die Gefangenentransportvorschrift (z. Z. in der Fassung vom 14. Dezember 1973, StAnz. 1974 S. 50) bzw. die Verwaltungsvorschrift zum HFEG abgelöst. Nicht auf dem neuesten Stand sind auch einige Quellenangaben: Das Standardwerk des Unterbringungsrechts von Saage/Göppinger liegt seit 1975 in der zweiten, völlig neu bearbeiteten Auflage vor, so daß auf die Erstauflage aus 1958 nicht mehr zurückgegriffen werden sollte. Die Zitate zum Bundes- und Landtagswahlgesetz sowie zur Kommunalwahlordnung sind überholt.

In dem Erläuterungsteil, der nach den Verfahrensabschnitten handlich gegliedert ist, finden sich auch einige Passagen, die zum Widerspruch herausfordern. Für eine polizeilich veranlaßte Verwahrung nach § 10 HFEG sind sowohl die Vollzugspolizei als auch die allgemeinen Polizeibehörden zuständig; ein gegenüber der allgemeinen Polizeibehörde nachrangiges Einschreiten der Vollzugspolizei läßt sich weder aus § 10 HFEG noch aus § 1 HSOG ableiten. Die von den Verfassern für möglich gehaltene Anhörung des Unterzubringenden im Rahmen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 HFEG durch einen ersuchten Richter wird für das hessische Recht von Kullmann (Entziehung der Freiheit von Geisteskranken und Suchtkranken, 1971, § 6 Anm. 3) und Saage/Göppinger a. a. O. III Rdnr. 328) von jeher für unzulässig gehalten. Der zu dem baden-württembergischen Unterbringungsrecht ergangene Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 1981 (NJW 1982, S. 691) hat diese Auffassung in eindrucksvoller Weise bestätigt: „Der persönliche Eindruck des entscheidenden Richters gehört ... als Kernstück des Amtsermittlungsverfahrens ... zu den wichtigsten Verfahrensgrundsätzen des Unterbringungsrechts ...“.

Insgesamt gesehen wird die Idee, das durch seine Verknüpfungen mit Polizei- und Ordnungsrecht sowie dem Verwaltungs- und FG-Verfahren nicht leicht zugängliche hessische Freiheitsentziehungsrecht in einem gut lesbaren Leitfaden darzustellen, sicherlich auf Interesse in der Praxis stoßen, die allerdings aus einer kurzfristig überarbeiteten Auflage noch größeren Nutzen ziehen könnte.

Regierungsdirektor Rolf Meireis

**Polizeidienstkunde.** Von Richard Taschenmacher, PHK und Fachlehrer bei der BPA, Essen, 1. Aufl. 1982, DIN A5, 272 S., 19,70 DM. Verlag Deutsche Polizei GmbH, 4010 Hilden.

Der vorliegende Leitfaden ist eine aktualisierte Neufassung des bisher vom Verfasser im Selbstverlag herausgegebenen Buches „Polizei Leitfaden-PDK“.

Durch die Auswertung nur noch bundeseinheitlicher Rechtsgrundlagen gewinnt die Neufassung als bundesweit verwendbares Lehrbuch.

Die Gliederung des Buches beschränkt sich auf folgende Abschnitte:

1. Polizeilicher Schriftverkehr
2. Eigensicherung
3. Verkehrsunfallaufnahme
4. Verkehrsüberwachung
5. Sonstiges.

Die Praxis des polizeilichen Schriftverkehrs wird durch Musterbeispiele und Erläuterungen übersichtlich dargestellt. Das hier enthaltene Thema „Anzeigenfertigung“ sollte in einem besonderen Abschnitt mit erweitertem Inhalt erörtert werden. Der Verfasser beschränkt sich auf die Strafanzeige und bespricht vor allem Prozessvoraussetzungen und Klageverfahren. Dem im Vorwort fixierten Ziel — praktische Umsetzung der in den Rechtsfächern vermittelten theoretischen Kenntnisse — wird das Buch hier nicht voll gerecht. Während für vom Schiedsmann auszufertigende Schriftstücke fünf Musterbeispiele wiedergegeben werden, fehlen Beispiele polizeilicher Anzeigenfertigung.

Das Buch wendet sich an auszubildende Polizeibeamte und an Fachlehrer, versteht sich aber auch als Nachschlagewerk für den Einzeldienst. Unter diesem Anspruch werden Ausführungen zum Thema „Vernehmung“ vermisst.

Ausführlich behandelt wird die Eigensicherung, die der Verfasser als Teil der Einsatzlehre versteht. Folglich werden detaillierte Betrachtungen zur Einsatz- und Führungslehre vorausgestellt.

Interessant sind hier die Darlegungen zum Thema „Provokation und Aggression“. Richtige Verhaltensweisen werden einprägsam in „Checklisten“ und „Maßnahmenkatalogen“ vorgestellt. Die Themen

- Kontrolle von Personen und Fahrzeugen
- Feststellung von Personalien
- Durchsuchung von Personen und Sachen
- Festnahme von Personen

werden sowohl unter Berücksichtigung der Eigensicherung als auch nach psychologisch richtigem Verhalten beurteilt.

Der Abschnitt „Verkehrsunfallaufnahme“ ist umfassend. Hier bleibt kaum eine Regelung unberücksichtigt. Die Darstellung orientiert sich an den Erfordernissen des Einzeldienstes. In einprägsamen Zeichnungen und Abbildungen wird das Vermessen der Unfallstelle und das Fertigen von Skizzen verständlich dargestellt. Aufschlußreich sind auch die aufgezeigten Möglichkeiten zur Auswertung und Beurteilung von Unfallspuren. Statt die Vordrucke „Verkehrsunfallaufnahme“ mit Erläuterungen zu versehen, hätte sich die Abbildung bereits ausgefüllter Formulare angeboten. Positiv zu bewerten ist eine übersichtliche Zusammenfassung der möglichen Maßnahmen gegenüber Angehörigen der Stationierungstreitkräfte.

Im Abschnitt „Verkehrsüberwachung“ wird der Leser mit der Kontrolle zur Bekämpfung negativer Folgen des Straßenverkehrs vertraut gemacht. Die Möglichkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen werden eingehend dargestellt.

Für die praktische Arbeit wesentliche Merkblätter finden sich im Abschnitt „Sonstiges“.

Das vorliegende Buch bereichert die geringe Anzahl der Schriften zur Polizeidienstkunde und wird sowohl im Unterricht als auch in der Praxis Verwendung finden. Durch einen Ergänzungsband mit Fällen aus der täglichen polizeilichen Arbeit könnte die Umsetzung theoretischer erworbener Kenntnisse gefördert werden. Solche mit gedachtem Verlauf versehene Übungslagen, die unter Beachtung der Rechtsgrundlagen und der im vorliegenden Buch enthaltenen Grundsätze nachgespielt werden können, sind das Rüstzeug für Lehrer im Fach Polizeidienstkunde.

Erster Polizeihauptkommissar Eberhard Goldmann

**Baugeometrie, Band 2: Perspektive — Schatten — Spiegelungen sowie Anwendung der Geometrie im Straßenbau.** Von Prof. Dr. H. Brauner, wiss. Oberrat W. Kickingger. 1982, 89 S., DIN A 4, kart., 80,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

„Baugeometrie, Band 2“ wendet sich an Architekten, Bauingenieure und Geodäten, an Lehrende, Studierende und Praktiker. Hier sollen insbesondere die in der Ausbildung, Planung und Bauausführung Tätigen angesprochen werden. Aufbau und Gliederung des dargebotenen Stoffes sind daher folgerichtig, auch inhaltlich und vom Umfang her, auf die verschiedenen Berufsgruppen und künftigen Benutzer des Buches ausgerichtet. Die große Zahl dargestellter und besprochener Objekte und Beispiele ist auf diese drei Fachbereiche, wenn auch unterschiedlich, abgestimmt. Das Buch berücksichtigt, daß die Baugeometrie als spezifische Fachdisziplin sowohl in der Ausbildung als auch in der praktischen Berufsausübung für den Architekten, den Bauingenieur und den Geodäten völlig unterschiedliche Stellenwerte hat. Dies ist auch in dem Stoffumfang zum Ausdruck gekommen, der für die drei Berufsgruppen in differenzierter Form dargeboten wird.

Ein Fachbuch über Baugeometrie kann auch dann nicht auf die Erläuterung von Grundbegriffen verzichten, wenn — wie im vorliegenden Gesamtwerk geschehen — die geometrischen Grundlagen bereits in einem gesonderten Band dargelegt wurden. Es kann aber festgestellt werden, daß sich die Verfasser von „Baugeometrie, Band 2“ dieses wichtigen Anliegens wohl bewußt waren, als sie aus der Fülle des Möglichen das unbedingt Nötige ausgewählt und in übersichtlicher, verständlicher Weise erläutert haben, ohne die wesentlichen fachlichen Details zu vernachlässigen. Die ausführliche Literaturangabe am Ende des 2. Bandes, das auf die Einzelthemen abgestimmte Objektverzeichnis mit Standortbeschreibung sowie das Sachregister sind eine zusätzliche, wertvolle Hilfe für jeden Benutzer des Buches.

Das Gesamtwerk „Baugeometrie“ besteht — wie bereits erwähnt — aus 2 Bänden, dem durch eine fortlaufende Numerierung der einzelnen Buchabschnitte Rechnung getragen wird. Im 7. Abschnitt des 2. Bandes werden zunächst die Grundlagen der Perspektive, das Durchschnittsverfahren sowie Maßaufgaben behandelt. Die Themen der

Abschnitte 8 und 9 wenden sich in erster Linie an Architekten und die im konstruktiven Ingenieurbau tätigen Bauingenieure, während der 10. und letzte Abschnitt des Buches überwiegend der Arbeit des Straßenplaners und Geodäten gewidmet ist. Dabei haben die Verfasser nicht darauf verzichtet, auch technische Hilfsmittel zu beschreiben, wenn diese für die tägliche Arbeit in den einzelnen Fachbereichen wichtig sind. „Baugeometrie, Band 2“ erfüllt damit Anforderungen, die an ein brauchbares Handbuch für die Praxis gestellt werden müssen. Für die Bewertung ist es dabei unerheblich, ob die beschriebenen Hilfsmittel seit längerer Zeit von den Praktikern handwerklich angewandt werden oder ob deren Verdrängung durch Taschen- und Tischrechner sowie Großrechenanlagen mit ihren einschlägigen Rechen- und automatischen Zeichenprogrammen bereits eingesetzt hat. Die Aufarbeitung theoretischer Grundbegriffe in Verbindung mit einfachen technischen Hilfsmitteln und die daraus resultierende Erarbeitung der Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis ist auch heute notwendig. Vor allem für die Studierenden sollte diese Thematik nach wie vor eine berufsentscheidende Bedeutung haben, da nur auf diesem Wege der rechtzeitige und vertiefte Erwerb des notwendigen Rüstzeuges für die späteren beruflichen Anforderungen des Alltags erfolgen kann. Der Erfolg solcher Mühen dürfte aber in nicht unerheblichem Maße von der Darbietung des Stoffes durch die Lehrenden bzw. gute und verständliche Fachliteratur abhängen. Letzteres wollen die Verfasser von „Baugeometrie, Band 2“ erreichen, denn die Zielsetzung besteht darin, den Lösung konstruktiver Aufgaben zu vermitteln, die Studierenden — parallel zu den Vorlesungen — anhand praktischer Beispiele zur Motivation des theoretischen Wissens anzuhalten und den Lehrenden bei der Gestaltung von Lehrveranstaltungen zu helfen.

Die Erreichung dieses weitgesteckten Zieles kann nicht einfach sein, denn das umfangreiche Thema mit Abbildungen und Objektbeschreibungen auf knapp 80 Seiten abzuhandeln, ist ein gewagtes Unterfangen. Es muß somit davon ausgegangen werden, daß die angesprochenen Berufsgruppen und potentiellen Benutzer des Buches mit unterschiedlichen Erwartungen, sowohl an die Gesamthematik als auch an die behandelten Einzelthemen, herangehen und damit zu einem differenzierten Werturteil kommen.

Eine Abhandlung über Baugeometrie muß zwangsläufig bekannte und schon mehrfach in anderen Standardwerken behandelte Details erneut aufgreifen, um die Verbindung zu neuen Entwicklungen, Methoden und Erkenntnissen herzustellen, anschaulich darzulegen und die geschichtlichen Zusammenhänge aufzuzeigen. Auch die Verfasser des vorliegenden Buches mußten so verfahren. Es soll aber anerkennend vermerkt werden, daß sie dies mit der unumgänglich notwendigen Kürze getan haben, ohne dabei die Darstellung neuer Verfahrenstechniken und Erkenntnisse sowie Methoden zu beeinträchtigen.

Die Baugeometrie kann sich nicht nur mit Geraden und Ebenen beschäftigen, sondern muß in ihre Betrachtung auch gekrümmte Flächen und Körper einbeziehen. Diese Forderung stellt sich heute besonders aus konstruktiven, zweckorientierten, ästhetischen, landschafts- und umweltgestaltenden und nicht zuletzt kostenbestimmenden Gründen. Die sich daraus ergebenden besonderen Konstruktionselemente und deren oftmals komplizierte Anwendung in der Praxis haben die Verfasser so verständlich dargelegt, daß ein Nachvollzug auch für den Benutzer möglich ist, der die Materie nicht oder nicht mehr umfassend beherrscht.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß für die einzelnen Abschnitte des Buches eine beachtenswerte Systematik erarbeitet wurde, durch die dem Benutzer einerseits das Verstehen des dargebotenen Stoffes und dessen Umsetzung in die Praxis erleichtert wird, andererseits aber auch die Grenzbereiche für die Anwendungsmöglichkeiten realistisch aufgezeigt werden. Die Verfasser haben damit selbst den entscheidenden Schritt in Richtung auf das von ihnen gesteckte Ziel getan, mit ihrem Buch den Lehrenden, Studierenden und Praktikern eine Hilfe zu geben.

Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Hermann Muth

**Taschenbuch für Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene 1983.** Von Amtsrat A. D. Gerhard Schröder, BRH — Ehreuvors. Vorwort von Bundesvors. des Bundes der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) Hermann Lumm. Herausgegeben vom Bund der Ruhestandsbeamten- und Hinterbliebenen im Deutschen Beamtenbund. Jahrgang 1983, 573 S., 10,5 × 15 cm, geb. Kunstleder-Einband, 13,10 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Der vorliegende Jahrgang des Taschenbuches für Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene enthält wieder eine reiche Anzahl von Beiträgen, die ganz auf die Interessen und Belange der Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge zugeschnitten sind. Es wurden u. a. aufgenommen

- Entschließungen des BRH-Bundesvorstandes
- Wohngeld '82 (mit Beispielen zur Errechnung des Wohngeldes und Tabellen, aus denen das Wohngeld abgelesen werden kann)
- Erben und Vererben
- Hilfen in Rechtsfragen
- Zahlung von Kindergeld.

Auch die Rechtsgebiete Besoldung, Versorgung und Krankenfürsorge sind nicht zu kurz gekommen. Hier informiert das Taschenbuch übersichtlich und zuverlässig und vermittelt schnell den neuesten Stand der Rechtslage durch die Wiedergabe aktueller Bestimmungen wie zum Beispiel

- der Besoldungstabellen
- des Beamtenversorgungsgesetzes
- der Beihilfevorschriften.

Besondere Beachtung verdient aber auch die Darstellung der ab 1. Januar 1982 geltenden Neuregelung der beamtenrechtlichen Versorgung beim Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Renten (§ 55 BeamtVG). Neben der Wiedergabe des Art. 2 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes und einiger Durchführungsgrundschriften hierzu wird die Neuregelung allgemeinverständlich und anschaulich erklärt. Auch die rechtlichen Möglichkeiten der Betroffenen sind ausführlich erläutert.

Schließlich sei auch noch auf den Abschnitt „Steuerrecht“ hingewiesen. Außer aktuellen Jahres- und Monats-Steuertabellen bietet er eine umfangreiche Abhandlung über Möglichkeiten des Steuerparens für Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge.

Das preiswerte Taschenbuch, das in gebundener Form zum viertenmal erscheint, gewinnt für Versorgungsempfänger insbesondere durch die ersichtlichen Ratschläge an Wert.

Amtsrat Karl-Heinz Schmidt

**Bauphysik-Taschenbuch 1983.** Von Dipl.-Ing. Elmar Sälzer, Wiesbaden, Dipl.-Ing. Ulrich Gothe, Karlsruhe. 500 S. mit zahlr. Abb. Tabellen und Diagrammen, 12 X 16,8 cm (eider etwas größer als DIN A6), geb. 84,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Nach jahrelanger Vernachlässigung der Bauphysik hat sich durch die stark eingeschränkte Gebrauchstauglichkeit der errichteten Gebäude — man denke nur an den mangelhaften Schallschutz, den hohen Energieverbrauch, das unbehagliche Innenklima im Sommer (Aufheizung) bzw. Winter (Zugerscheinungen, kalte und feuchte Wandflächen, Überheizung) und die schlechte Dauerhaftigkeit der Bauteile — das Problembewußtsein bei den Nutzern und Fachleuten verschärft. Die Bauphysik — und dazu gehören als Hauptgebiete der Schall-, Wärme-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz — erhält jetzt endlich bei der Gebäudeplanung gleichwertigen Stellenwert neben der Gestaltung, der Standfestigkeit und der Raumaufteilung.

Natürlich kostet die Erfüllung der bauphysikalischen Anforderungen Geld, sie trägt aber für die Nutzer besonders spürbar zur Gebrauchstauglichkeit und damit Qualität eines Gebäudes bei.

Es ist deshalb nur folgerichtig, daß nach Beton-, Mauerwerks- und Stahlbaukalendarer bzw. Holzbautaschenbuch entsprechend der wachsenden Bedeutung der Bauphysik — der Herausgeber behauptet im Vorwort, daß 60 bis 90% der Baukosten direkt oder indirekt durch bauphysikalische Anforderungen beeinflusst werden — das vorliegende Bauphysik-Taschenbuch mit jährlicher Neuauflage herausgegeben wird. Es ist, wie die o. g. Bücher, als tägliches Nachschlagewerk am Arbeitsplatz von Architekten, Bau- und Baustoffingenieuren, Bauleitern, Baustoffherstellern, ausführenden Unternehmern und Bauherren konzipiert, wobei dem Gedanken Rechnung getragen wird, daß ca. 90% aller praktischen Probleme mit der Anwendung von nur 20 bis 30% des gesamten Fachwissens zu lösen sind. Für die Bewältigung der restlichen Fälle sind selbstverständlich weitere Unterlagen erforderlich, auf die im Taschenbuch an geeigneter Stelle durch entsprechende Literaturangaben hingewiesen wird, wobei auch über den neuesten Stand der Gesetzgebung und Normung informiert wird, deren Fortschreibung zur Zeit recht dynamisch erfolgt, so daß nur ein in kürzeren Abständen erscheinendes Werk dem gerecht werden kann.

Die Autoren sind durch ihre tägliche Arbeit mit den Problemen der Bauphysik bestens vertraut. Dipl.-Ing. Elmar Sälzer ist Beratender Ingenieur VBI und öffentlicher bestellter und vereidigter Sachverständiger für technische Akustik und Bauphysik; Dipl.-Ing. Ulrich Gothe ist als Architekt Mitglied der Themengruppe energiesparendes Bauen der Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau.

Das Taschenbuch beginnt mit einem ausführlichen und übersichtlichen Inhaltsverzeichnis, wie es für ein gut handhabbares Nachschlagewerk unabdingbare Voraussetzung ist. Dem folgt ein mit „Basisswissen für die Praxis“ überschriebener kurz und übersichtlich gehaltener Abschnitt, der über Maßeinheiten, griechische Bezeichnungen und mathematische Größen und Zeichen (nach DIN 1302) informiert, ähnlich wie man es auch von den anderen vorhin genannten jährlich neu herausgegebenen Werken gewöhnt ist.

Der Hauptteil des Buches wird aus den Abschnitten zum Wärme-, Schall- und Brandschutz gebildet, andere bauphysikalische Problemfelder, wie z. B. Feuchteschutz und Bautenschutz — letzteres ein Gebiet, das mehr zur Bauchemie gehört —, werden leider nicht behandelt.

Jedem Abschnitt ist zum besseren Verständnis eine Einleitung vorangestellt, in der die jeweilige Problematik übersichtlich in Form von Bildern und Diagrammen, die die wesentlichen Zusammenhänge aufzeigen sollen, dargestellt wird. So ist z. B. in der Einleitung zum Wärmeschutz das Verhältnis von Raumluft zu Oberflächentemperatur der Raumumschließungsflächen über das Behaglichkeitsempfinden als maßgebende Komponente für den thermischen Haushalt des Menschen genannt. Je höher die Oberflächentemperatur, was durch eine entsprechende Wärmedämmung erreicht wird, um so geringer kann die Raumlufttemperatur sein, womit die Wärmeverluste und somit der Heizenergieverbrauch gesenkt werden.

Zu unterstreichen ist auch die Feststellung am Schluß der Einleitung, daß die konsequente Beachtung der in der Einleitung aufgeführten wenigen entscheidenden Parameter mit möglichst einfachen technischen Lösungen den Weg zu einer klimagerechten Architektur ergibt und so überkomplizierte und anfällige maschinentechnische Lösungen vermieden werden.

Der Einleitung schließt sich in jedem Abschnitt ein Kapitel Grundlagen an, in dem Maßeinheiten, Begriffe, physikalische Größen, mathematische Beziehungen und Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien aufgeführt sind. Danach folgt ein Kapitel, das die Anforderungen nennt, deren Erfüllung dann durch die im nächsten Kapitel abgedruckten Tabellen und Bemessungstabellen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Wärme-, Schall- oder Brandschutzes ermöglicht wird.

Ob hierzu der Abdruck umfangreicher Tabellen aus DIN 4108, DIN 4109 und DIN 4102 Teil 4 erforderlich ist, erscheint zweifelhaft, da diese Normen dem Praktiker sowieso vorliegen. Hinweise auf diese Tabellen hätten genügt, das Buch wäre dann kleiner und sicherlich auch billiger geworden.

Den Abschluß des Buches bilden zwei tabellarische Übersichten über energiesparende Mauerwerkarten aus Leichtbeton, Leichtziegeln, Gaseton und Schalungssteinen sowie Schallschutzverglasungen mit wertvollen Informationen zum bauphysikalischen Verhalten der jeweiligen Konstruktion sowie vier interessante Autorenbeiträge zu den Themen Honorierung der Fachingenieure für Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik nach dem Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der HOAI, Wärmegewinn und Wärmeverlust durch Fenster, Schallschutz von Fassaden und Schall- und Wärmeschutz von Fenstern aus Holz, Kunststoff und Metall.

Abschließend ist festzustellen, daß dieses Taschenbuch trotz der genannten Kritik wegen seines Informationsgehaltes, seiner soliden Ausführung mit den vielen Tabellen und Diagrammen und seines übersichtlichen Aufbaus sehr empfohlen werden kann. Es wird dem angesprochenen Leserkreis bei der täglichen Arbeit sicherlich wertvolle, praxisgerechte Hilfe und Information geben können. Vielleicht wird es sogar für den Bauphysiker ein ähnlich wichtiges Arbeitsbuch, wie es der Betonkalendarer für den konstruktiv tätigen Ingenieur darstellt.

Regierungsobererrat z. A. Erich Jasch

Die 87. und 88. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luher bringt das Landesrecht von Baden-Württemberg, Bayern und Berlin auf den neuesten Stand.

Die 89. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen des BSHG durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 einschließlich der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes (Materialien).

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. Mai 1982.

Landrat a. D. Dr. Jöst

**Unwirksame Bauvertragsklauseln nach dem AGB-Gesetz.** Von Glatzel/Hofmann/Frikell. 3. Aufl., 1982, 106 S., kart., 17,89 DM, wesentlich ermäßigt ab 10 Ex., Verlag Ernst Vögel, 8000 München.

Ein kleines Buch mit großem Inhalt — so läßt sich am besten das jetzt in 3. Auflage mit erweitertem neugeordneten Inhalt vorliegende kleine Werk umreißen. Es enthält außer einer Einführung

- den Text des AGB-Gesetzes (Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vom 9. Dezember 1976,
- eine Zusammenstellung der am häufigsten verwendeten Bauvertragsklauseln, übersichtlich nach den verschiedenen Sachbegriffen der VOB aufgelistet, wie z. B. zu Art und Umfang der Leistung, Haftung der Vertragsparteien, Gewährleistung, Sicherheitsleistung usw.; jeweils mit der eindeutigen Kennzeichnung, ob es sich um eine zulässige oder unzulässige Vertragsklausel handelt. Weitgehend werden in den dazu gebrachten Begründungen auch Fundstellen zur einschlägigen Rechtsprechung gegeben;
- das Muster eines mit dem AGB-Gesetz im Einklang stehenden Bauvertrags.

Der keine Band stellt nach allem eine sehr nützliche Ergänzung zu der ersten Übersicht an unzulässigen Vertragsklauseln dar, die vom Hessischen Minister des Innern schon als Anlage III in seinem grundlegenden VOB-Erlaß vom 6. 4. 1981 (StAnz. S. 944) gegeben wurde.

Ministerialrat Johannes Schaezle

**Textbuch des Staats- und Verwaltungsrechts Baden-Württemberg.** Vorschriften des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg aus der Loseblattsammlung „Staats- und Verwaltungsrecht“. Von Emmelmann/Fuchs — Gerecke — Römer, 5., neubearb. u. erw. Aufl., 1983, ca. 560 S., kart., mit alphabetischem Schnellregister, 22,— DM. C. F. Müller, Juristischer Verlag, 6900 Heidelberg.

Das in der 5. Auflage (Stand Dezember 1982) vorgelegte Textbuch des „Staats- und Verwaltungsrechts-Landesrecht Baden-Württemberg“ aus der „Kleinen Gesetzesreihe“ des C. F. Müller Verlages wendet sich vornehmlich an Studenten der Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg. Es umfaßt insgesamt 17 der wichtigsten Landesgesetze und drei Rechtsverordnungen, die im Rahmen der Ausbildung häufig gebraucht werden können. Vorwiegend handelt es sich dabei auch um Vorschriften, bei denen in aller Regel nicht von einem hohen Änderungsbedarf auszugehen ist (z. B. Landesverfassung, Polizeigesetz, Gemeindeordnung usw.). Der Verlag weist zu Recht darauf hin, daß dies — sowie Handlichkeit und vertretbarer Preis — der Sammlung ihren besonderen Wert verleihen.

In Hessen wird dagegen von Studenten der Verwaltungsfachhochschulen vorwiegend auf Loseblattwerke zurückgegriffen, z. B. die „Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Hessen“ von Dörrschmidt, Oetzel und Slapnicar (vgl. zuletzt die Besprechung der 1. Ergänzungslieferung in StAnz. 1983 S. 403). Der Vorteil des umfassenderen und aktuelleren Angebots an Vorschriften muß allerdings mit Mehraufwand und einem höheren Preis bezahlt werden. Das Textbuch dürfte im Hinblick auf den angesprochenen Benutzerkreis von der Grundkonzeption her eine beachtenswerte Alternative zu den umfangreichen Loseblattsammlungen von Vorschriften darstellen.

Regierungsobererrat Alfred Heisig

**Berufsausbildung von A—Z.** Von Prof. Dr. jur. Lothar Francke. Band 5228 der Beck-Rechtsberater in dtv. 1982.

In der verdienstvollen Reihe „Beck — Rechtsberater“ des Deutschen Taschenbuchverlags ist nun auch der Titel „Berufsausbildung von A—Z“ erschienen.

„Alles Wissenswerte über die Rechte und Pflichten der Auszubildenden, Ausbilder und Auszubildenden“ ist hier nachzulesen, wie der Autor Dr. jur. Lothar Francke, Professor an der Fachhochschule Kiel, vermerkt.

In der Tat ein nützliches Buch für die tägliche Praxis und ganz sicher auch darüber hinaus: ein Nachschlagewerk, von dem vielfältig Gebrauch gemacht werden kann. Als Benutzer kommen nicht nur, wie man vermuten könnte, alle in Frage, die in der Ausbildung stehen bzw. die mit der Ausbildung zu tun haben, dieses Nachschlagewerk eignet sich z. B. auch für Schüler, die vor dem Schulabschluß stehen und bei denen in den letzten beiden Schuljahren ein gewisses Vorverständnis für die Berufs- und Arbeitswelt geweckt werden soll, z. B. während des Betriebspraktikums sowohl für die Vorbereitung dieser schulischen Maßnahme, die nicht zuletzt auch der Berufsfindung dient, als auch für die Durchführung und die Nachbereitung bietet der Ratgeber Antworten auf eine Vielfalt von Fragen an.

Das Thema selbst — „Berufsausbildung“ — ist in dem Nachschlagewerk sehr weit gefaßt, so daß z. B. auch Themen wie „Umschulung“ und „Fortbildung“ angesprochen werden, die sich vor allem an jenen Personenkreis wenden, der bereits im Berufs- und Arbeitsleben steht. Hier hätte man sich durchaus den Hinweis gewünscht, wer in solchen Fällen berät bzw. nähere Auskünfte gibt, nämlich die Arbeitsämter; denn dieses Buch soll ja ein „Ratgeber“ sein.

Der Anhang gibt — im Auszug — die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wieder, die im Zusammenhang mit der Ausbildung zu beachten sind. Ein Verzeichnis der „zuständigen Stellen“ (Berufsbildungsgesetz) also jener Stellen, bei denen Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden, wäre der Vollständigkeit halber nützlich gewesen, ohne den Ratgeber unnötig zu beschweren.

Nicht unerwähnt bleiben sollte die Anmerkung, daß sich der Verfasser um eine verständliche Sprache bemüht hat, was wichtig erscheint, wenn man an den Kreis der Leser denkt, die für den Ratgeber in Frage kommen.

Direktor Dr. Alfred Neubert

**Bundessozialhilfegesetz (BSHG).** Kommentar von Dr. Franz Luher, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblattwerk, 87., 88. und 89. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 88,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Recht und Kriminalität. Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechtssoziologische Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle. Von Trutz von Trotta. 1982, kart., VII, 162 S., 68,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Zentrales Anliegen der Arbeit ist es, einen Beitrag über die Zusammenhänge zwischen den Grundstrukturen rechtlicher Ordnung, „subkulturellen Verhaltenssystemen“ und „illegitimen Chancenstrukturen“, Institutionen sozialer Kontrolle und Kriminalität zu leisten. Die zumindest die Diskussion der letzten Jahre insoweit bestimmenden ätiologischen oder etikettierungstheoretischen Ansätze berücksichtigen nämlich gerade den vom Recht geprägten sozialen Ordnungszusammenhang nur mangelhaft.

Die aus drei Hauptteilen bestehende Arbeit stellt als Schlüsselphänomene im ersten, dem „Sanktionsproblem“ gewidmeten Teil im wesentlichen die Dominanz des Rechts dergestalt heraus, daß der sozial- und rechtspolitische Prozeß zu „Entlastung“ und auch „Entmachtung“ von Tatopfer und Allgemeinheit zugunsten von professionell arbeitenden Instanzen geführt habe. Auf Seiten des Täters entsteht neben dessen Pathologisierung sein Anspruch auf willkürfreie Behandlung gepaart mit Resozialisierungsperspektiven.

Im zweiten Teil werden unter den Stichworten „Prisonierung“ und „Rückfälligkeit“ ätiologische und etikettierungstheoretische Erklärungsversuche auf den Prüfstand gestellt. Mit dieser Diskussion versucht der Verfasser, rechtspolitische Gesichtspunkte zum Dauerbrenner Strafvollzugsreform zu verbinden. Wer an Theorieidiskussionen keinen Gefallen finde, könne diesen Teil der Arbeit auslassen, bemerkt der Verfasser selbst hierzu. Der abschließende Teil setze dieses Wissen nicht voraus.

Im dritten Teil geht es um die „heimliche“ Stigmatisierung von „Entlasteten“ und „Entmachteten“. Hierzu sollen Anstöße gegeben und nicht festgefärbte Theoriegebäude beschrieben werden. Als Prämisse soll gelten: Moderne Rechtssysteme schaffen hinreichende Bedingungen für Stigmatisierung und vermögen dieser eine besondere Form zu geben. Dies drücke sich u. a. auch darin aus, daß die Gesellschaft dem Normbrecher die Zusammenarbeit verweigere. Zum anderen beginne beim „Exhäftling“ — hier gerade bei dem „konventionellen“ Normbrecher — ein Prozeß der Selbstausschließung, eine Vorwegnahme von möglichen Stigmatisierungsprozessen der anderen. Damit aber würden soziostrukturelle Grenzen von Gruppen gegenstandslos; die Lücken des Ausschließungsmechanismus mithin geschlossen. Selbststigmatisierung stehe schließlich für den Triumph des Durchsetzungsprozesses von zentraler Herrschaft und Recht. Der subkulturelle werde durch den vereinzelt „konventionellen“ Abweicher abgelöst. In einem mit „Recht und Kriminalität“ überschriebenen Nachwort zieht der Verfasser das paradox anmutende Resümee: Die Notwendigkeit der Rechtsordnung, der Sieg des Strafrechts und seiner Institutionen führe schließlich zum Erscheinungsbild des Abweichers und Außenseiters.

Zwar nur als „Suche“ angeboten, dürfte der Verfasser dennoch eine knappe Zusammenfassung soziologischer Theorien zu abweichendem Verhalten und sozialer Kontrolle bieten. Allerdings wird es manchem Leser nicht leicht fallen, ihm auf seinem Weg zu folgen. Denn abgesehen von vielen, rechtstheoretischen Arbeiten ohnehin umgebenden Schranken, wird der Text durchgängig mehrfach „gewendet“; allzu oft finden sich Formulierungen wie „mit anderen Worten“ und zum Ende der einzelnen Abschnitte nochmals „kurz gesagt“. Hier treten indessen die Anliegen und Ergebnisse des Verfassers am klarsten zutage. Der Leser wird sich oft fragen: „Warum nicht gleich so?“ Gleichwohl hervorzuheben, weil inhaltlich überzeugend und klarer formuliert, im ersten Teil der entwicklungstheoretische Exkurs über den Weg der „Abenteurkriminalität“ zur „professionellen Kriminalität“.

Der vom Verfasser selbst etwas geschmähte zweite Teil der Arbeit sollte hingegen nicht völlig übergangen werden. In der weniger theoretisch konzipierten zweiten Hälfte bietet er Überlegenswertes.

Der letzte Teil der Arbeit ist, gemessen am übrigen Text, stringenter formuliert; die Thesen erscheinen logisch und regen zum Mitdenken an.

Obwohl die einzelnen Teile und Abschnitte sicher unterschiedlich einzuordnen sind, sollte der Leser sich auch vom Vorwort des Verfassers nicht abschrecken lassen. Insgesamt wird er die Arbeit nutzbringend verwenden können.

Ministerialrat Dr. Peter Kircher

Aachener Bausachverständigentage 1982. Bauschadensverhütung unter Anwendung neuer Regelwerke (Flachdachrichtlinien, DIN 4108, E-DIN 4109, Wärmeschutzverordnung). Rechtsfragen für Baupraktiker. Herausgegeben von Professor Dr. Ing. Erich Schild. Mit Beiträgen namhafter Fachleute. 1982. 136 S. mit zahlreichen Abb., DIN-A-5, kart., 29,50 DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die Aachener Bausachverständigentage werden seit mehreren Jahren als interdisziplinäre Veranstaltung zwischen Ingenieuren und Juristen durchgeführt und haben sich inzwischen einen hervorragenden fachlichen Ruf als Form des Erfahrungsaustausches erworben. Ihr Ziel ist es, diesen Erfahrungsaustausch unter den Bausachverständigen, planenden Architekten und Ingenieuren, aber auch Handwerkern und Baustoffproduzenten zu intensivieren.

Mit dem vorliegenden Buch werden alle Hauptbeiträge der Veranstaltung 1982 einem größeren Interessentenkreis nähergebracht.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die neuen Regelwerke

- DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau,
- E-DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau,
- Richtlinien für Planung und Ausführung von Dächern mit Abdichtungen,
- Flachdachrichtlinien.

Namhafte Wissenschaftler und Vertreter der Praxis haben sich schwerpunktmäßig zu den neuen Anforderungen dieser Regelwerke geäußert und die Folgerungen für die Planung und Ausführung im einzelnen dargelegt.

Die Themenwahl macht deutlich, daß sich die Veranstalter nicht nur von den technischen Problemen bei der Energieeinsparung, dem Schallschutz und den damit einhergehenden Haftungsfragen haben leiten lassen. Vielmehr läßt diese Themenwahl auch das Bewußtsein für die gesellschaftspolitische Bedeutung dieser Fragen deutlich werden: Steigende Energiepreise, der Schutz der Nachbarn durch Lärm und Kosten aus mangelhafter Vertragserfüllung haben Hauseigentümer und Mieter gleichermaßen sensibilisiert.

Die Verfasser gliedern das Buch in einen juristischen und einen technischen Teil.

Im ersten Teil werden Haftungsfragen für die am Bau Beteiligten (Architekten, Ingenieure und Bauausführende) bei Verstößen gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik angesprochen. Insbesondere wird hierbei auf die Entwicklung der neuesten Rechtsprechung eingegangen.

Im technischen Teil werden die besonderen Probleme bei der Anwendung der neuen technischen Regeln zum Wärme- und Schallschutz hervorgehoben. Hierbei nehmen die Fragen der Feuchtbildung in raumabschließenden Bauteilen, die notwendige Raumlüftung bei dicht schließenden Fenstern, der Schlagregenschutz und die Schallausbreitung in Wohnräumen einen großen Raum ein.

In einem Schlußbeitrag wird auf die Interdependenz zwischen Wärmeschutz-Maßnahmen und ihren schalltechnischen Konsequenzen eingegangen.

Das Buch zeigt einen guten Überblick über die neueste Entwicklung und wendet sich mit Vorrang an den Sachverständigen. Es ist nicht für Laien geschrieben und daher nur für Fachkreise zu empfehlen. Hier allerdings wird diesem Personenkreis viel Wissenswertes für die tägliche Arbeit mitgegeben. Eine konsequente Beachtung dieses Buches könnte ein Beitrag zur Verhinderung mancher Bauprozesse sein. Aufmachung und Preis stehen in einem guten Verhältnis.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder

Schriftenreihe „Maschinenschutz“, Band 3: Metall. Herausgegeben von Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Haberland, Gewerbeoberamtsrat im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz, begründet von Ing. grad. Ludwig Schmidt und Dipl.-Phys. Axel Schmidt, Bonn. Loseblattsammlung, 12. Erg.-Liefg., DIN A 5, Gesamtwerk einschl. Kunststoffordner 119,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 12. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung, die Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzes enthält, vorgelegt. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält das Gesetz über technische Arbeitsmittel, nach der Novellierung im Jahre 1979 mit der Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz — GSG — versehen, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Rechtsvorschriften und technischen Normen, aufgeteilt nach einzelnen Fachgebieten. Der vorliegende Band 3 umfaßt den Metallbereich.

In die vorliegende 12. Ergänzungslieferung wurde erstmals das neu erstellte Stichwortverzeichnis für die Schriftenreihe Maschinenschutz aufgenommen. Hierbei sind für technische Erzeugnisse und Einrichtungen, für Arbeitsverfahren sowie für Bastel-, Sport- und Spielgeräte die hierfür in den Verzeichnissen A und B der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz bezeichneten Standards aufgenommen. Die sogenannten technischen Arbeitsmittel usw. sind alphabetisch geordnet. Die aufgeführten Standards sind mit ihrem vollständigen Titel und der jeweils geltenden Fassung zitiert. Es ist vorgesehen, das Stichwortverzeichnis bei einer Änderung der Verzeichnisse jeweils schnellstmöglich zu ergänzen, so daß der Benutzer die Gewähr erhält, jeweils zu einem technischen Erzeugnis im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes anzuwendende Standards in der geltenden Fassung zu finden.

Außerdem enthält diese Ergänzungslieferung die Zusammenstellung der in dem Verzeichnis A bezeichneten Standards des Deutschen Instituts für Normung in numerischer Reihenfolge.

Das eingang genannte Stichwortverzeichnis und die numerische Zusammenstellung der DIN-Normen berücksichtigen bereits den Stand der Verzeichnisse A und B, 2. Nachtrag, veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt 9/1982.

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Ingenieure und Konstrukteure, die im Metallbereich tätig sind, über diejenigen Vorschriften und Normen, die bei der Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen zu beachten sind. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis des Maschinenschutzes an die Hand gegeben.

Lebensmittelrecht. Von Prof. W. Zippel. Loseblatt-Textsammlung, 29. Erg.-Liefg. zur 6. Aufl., 8. Erg.-Liefg. zur 10. Aufl., Stand November 1982, rd. 470 S., 36,— DM, Gesamtwerk, rd. 3120 S., 2 Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. November 1982 gebracht. Aus dem Inhalt ist besonders zu erwähnen: die neugefaßte Pflanzenschutzmittel-HöchstmengenVO, die Neufassung des GeflügelfleischhygieneG, des Weingesetzes sowie die KonfitürenVO; Änderungen der KäseVO, der Zusatzstoff-ZulassungsVO, der DiätVO, der NährwertkennzeichnungsVO, der ErukasküreVO, der TabakVO und der KosmetikVO. Erneut sind einige EWG-Verordnungen auf den Gebieten Wein, Obst und Gemüse geändert worden. Schließlich ist das Sachregister auf den Stand August 1982 gebracht worden.

Jeder, der sich mit dem Lebensmittelrecht und verwandten Gebieten wie Umwelt-, Arznei-, Pflanzenschutz- und Futtermittelrecht befaßt, wird eines Tages vor die Frage gestellt, wie die Gesetzesflut auf diesen Gebieten überschaubar gemacht werden kann. Die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ bietet sich als bevorzugte Lösung des Problems an. Übersichtlich angeordnet, ermöglicht die Textausgabe, die inzwischen auf zwei Bände angewachsen ist, das Zurechtfinden auf den erwähnten komplizierten Rechtsgebieten.

Im Bundesgesetzblatt werden meistens nur die Änderungen der Gesetzes- und Verordnungstexte verkündet; nicht nur eine zeitraubende Suche nach den Änderungen in den unterschiedlichsten Rechtsblättern ist die Folge; darüber hinaus ist das Einfügen der zahlreichen Änderungen in den Grundtext fast nicht möglich, so daß die ohnehin schwierigen Rechtsnormen häufig dadurch unlesbar und unverständlich bleiben.

Diesem Mißstand abzuwehren, ist Aufgabe der Beck'schen Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“, deren Redaktion bei dem bekannten Kommentator des Lebensmittelrechts, Bundesrichter a. D. Zippel, liegt. Die Sammlung, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, ist für jeden unentbehrlich, der sich mit dieser und anderen Rechtsmaterien befaßt. Angesprochen sind insbesondere Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Humanmediziner, Juristen, Landwirte, Lebensmittel- und Weinkontrollierer, Gesundheitsaufseher, Verbraucherberater sowie Hersteller, Ex- und Importeure, Kammern, Schulen, Universitäten.

Ministerialrat Dr. Gunter Grobektler

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 18. APRIL 1983

Nr. 16

## Güterrechtsregister

1768

Neueintragen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2007 — 7. 2. 1983: Ingenieur Siegfried Benoit geb. Kaufmann und Viola Madeleine Benoit, beide Friedrichsdorf/Ts.-Köppern. Durch Vertrag vom 29. 10. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2008 — 7. 2. 1983: Diplombioingenieur Klaus-Jürgen Appelhoff und Jutta Oosten-Appelhoff geb. Oosten, beide Steinbach/Ts. Durch Vertrag vom 3. 12. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2009 — 14. 2. 1983: Gerhard Tide und Dagmar Tide geb. Oosten, beide in Oberursel. Durch Vertrag vom 3. 12. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2010 — 18. 2. 1983: Betriebswirt Dr. Gernot Pepler und Hildegard Pepler geb. Ohrndorf, beide Bad Homburg. Durch Vertrag vom 13. 1. 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2011 — 23. 3. 1983: Kaufmann Hans Peukert und Rita Peukert geb. Kaus, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 12. 3. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2012 — 23. 3. 1983: Kellner Mujahid Ali Lang geb. Shah und Ingeborg Lang, beide Bad Homburg. Durch Vertrag vom 25. 10. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2013 — 23. 3. 1983: Kraftfahrer Fritz Möbes und Annemarie Möbes geb. Simon, beide Friedrichsdorf/Ts. Durch Vertrag vom 5. 1. 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2014 — 23. 3. 1983: Hermann Pucher in Bad Homburg und Iris Pucher-Palmer geb. Palmer. Durch Vertrag vom 21. 1. 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2015 — 24. 3. 1983: Kaufmann Johann Beurer und Felicitas Beurer geb. Köhler, beide Bad Homburg. Durch Vertrag vom 8. 12. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2016 — 24. 3. 1983: Kaufmann Klaus Vogel und Heidrun Vogel geb. Drechsel, beide Bad Homburg. Durch Vertrag vom 8. 3. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2017 — 24. 3. 1983: Kaufmann Konrad Meyn und Katja Schulten-Meyn geb. Schulten, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 28. 12. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2018 — 24. 3. 1983: Steuerbevollmächtigter Rainer Kirchner und Marianne Kirchner geb. Schnier, Friedrichsdorf/Ts. Durch Vertrag vom 26. 2. 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2019 — 24. 3. 1983: Dreher Harald Rath und Dorothea Rath geb. Pauly, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 24. 1. 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 3. 1983  
Amtsgericht

1769

Neueintragen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 822: Verwaltungsdirektor Arno Funk und Claudia geb. Messerschmidt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 829: Postbeamter und Taxiunternehmer Peter Dieter Powalla, und Hannelore Theresia geb. Dörfner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 837: Großhandelskaufmann Werner Imhof und Sigrid Edeltraud geb. Hirnickel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 838: Bankkaufmann Harold Koller und Petra geb. Schulz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 839: Schlosser Norbert Werner Ludwig Schulz und Angelika geb. Jahn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 840: Student Karl-Thomas Knöß und Gudrun Marianne geb. Leithäuser, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 841: Student Osman Rahmi Kurt und Christiane Maria geb. Uim, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 842: Kaufmann Ahmed Okan Tufan und Inge geb. Preis, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 843: Maschinenschlosser Lutz Hartmann und Marion geb. Koller, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 844: Kaufm. Angestellter Peter Schöbel und Gisela Anna Schipper-Schöbel geb. Helm, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 845: Elektriker Dieter Herbert Nicksch und Monika geb. Wünsch, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 846: Gastwirt Luciano Cergol und Christel Erika geb. Häusner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 847: Friseur Michael Gehl und Gudrun geb. Brill, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 848: Mechaniker Heinz Kother und Karin geb. Dietzow, Hofheim/Taunus. Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau ausgeschlossen, Geschäfte innerhalb des häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für ihn zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 BGB).

73 GR 14 849: Maschinenarbeiter Haji Mohammad Bashir und Gerda Dorita geb. Gaefke, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 850: Kellner Vasile Adrian Ionescu und Constanta geb. Mircea, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 851: Kraftfahrzeugmechaniker Willi Herzing und Agnes geb. Höfer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag

vom 17. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 852: Student Mohammad Sharifi und Rosemarie Eveline geb. Mack, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 853: Kaufmann Theofilos Goupidou und Sultana geb. Keramidas, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 854: Kaufmann Raimund Funnemann und Maria Angela geb. Ferrari, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 036 — **Veränderung:** Malermeister Karl Valentin Blich und Grete Auguste geb. Riechert, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1983 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 28. 3. 1983  
Amtsgericht, Abt. 73

1770

GR 327 — Neueintragung — 25. 3. 1983: Eheleute Gastwirt Heinz Zimmermann und Traute Zimmermann geb. Hachmann, Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 19. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain 1, 30. 3. 1983 Amtsgericht

1771

Neueintragen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4802 — 28. 3. 1983: Eheleute Heinz Gerhard Schwarz in Neu-Isenburg und Elke Elisabeth geb. Wunder in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4803 — 28. 3. 1983: Eheleute Vladan Ljubinkovic und Jovanka geb. Kojadinovic in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4804 — 28. 3. 1983: Eheleute Eduard Mikutta und Vera Kuschminder-Mikutta geb. Kuschminder in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4805 — 28. 3. 1983: Franco Giuseppe Della Puppa und Wilfriede Gudrun Fischer-Della Puppa geb. Fischer in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 2. April 1981 / 31. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4806 — 28. 3. 1983: Eheleute Heinrich Ohlenforst und Marianne geb. Drömmmer in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 18. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4807 — 28. 3. 1983: Eheleute Eleftherios Chantzaras und Afroditi Chantzara geb. Mpelou (Bellou) in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4808 — 28. 3. 1983: Eheleute Jürgen Riecken und Raqual Diaz Casas in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4809 — 28. 3. 1983: Eheleute Dr. Wolfgang Kurt Tätzner und Lieselotte

geb. Schneider in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4452 — Veränderung — 28. 3. 1983: Eheleute Heinrich Grein und Elisabeth verw. Wiese geb. Götting in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1982 ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 28. 3. 1983  
Amtsgericht, Abt. 5

### 1772

GR 4810 — Neueintragung — 30. 3. 1983: Eheleute Günter Metz und Gisela geb. Betz in Mühlheim am Main. Durch öffentlich beglaubigte Erklärung vom 25. Januar 1983 hat der Ehemann das Recht der Ehefrau, gemäß § 1357 BGB Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 4811 — Neueintragung — 30. 3. 1983: Eheleute Uwe Bauz und Monika geb. Kumpf in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 30. 3. 1983  
Amtsgericht, Abt. 5

### 1773

GR 515 — Neueintragung — 17. 3. 1983: Rolf Hartleib und Frau Edeltraud Hartleib geb. Stesche, Gunsteroder Straße 18, Hess. Lichtenau. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 516 — Neueintragung — 24. 3. 1983: Albin Gunkel und Frau Franziska Gunkel geb. Schillinger, Brunnenplatz 15, Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 4. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 24. 3. 1983  
Amtsgericht

## Vereinsregister

### 1774

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 724 — 21. 1. 1983: American Football European Federation e. V., mit Sitz in Bad Homburg.

VR 725 — 21. 1. 1983: American Football Verband Hessen e. V., mit Sitz in Bad Homburg.

VR 726 — 4. 2. 1983: Initiative Dritte Welt, mit Sitz in Bad Homburg.

VR 727 — 4. 2. 1983: Förderverein Jugendmusik in Bad Homburg.

VR 728 — 4. 2. 1983: Asociacion Circulo Latinoamericano, mit Sitz in Bad Homburg.

VR 729 — 18. 2. 1983: SQUASH RACKETS CLUB Bad Homburg e. V.

VR 730 — 18. 3. 1983: Main + Taunus — Land der Berge, Burgen und Bäder, mit Sitz in Bad Homburg.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 3. 1983  
Amtsgericht

### 1775

VR 1183 — Neueintragung — 29. 3. 1983: Arbeitskreis gemeindenahe Gesundheitsversorgung (AKGG), Sitz: Marburg.  
3550 Marburg, 29. 3. 1983  
Amtsgericht

### 1776

VR 1184 — Neueintragung — 29. 3. 1983: Gemeinnütziger Schulverein Köhlhofer-Baltersee, Sitz: Marburg.  
3550 Marburg, 29. 3. 1983  
Amtsgericht

### 1777

VR 1185 — Neueintragung — 30. 3. 1983: Turnverein 1907 Sterzhausen (kurz: TV 07), Sitz: Lahntal-Sterzhausen.  
3550 Marburg, 30. 3. 1983  
Amtsgericht

### 1778

VR 1186 — Neueintragung — 30. 3. 1983: AKTION BÜRGER GEGEN KREBS zur Förderung des Tumorzentrums Marburg/Gießen, Sitz: Marburg.  
3550 Marburg, 30. 3. 1983  
Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

### 1779

6 N 3/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WOHNUNGS- und GEWERBEBAU GmbH**, Bad Homburg v. d. Höhe, Schwalbacher Straße 4b, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Nachtragsverteilung bleibt vorbehalten.

Für 3 Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden festgesetzt: 1425,— DM für Vergütung, 150,— DM für Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 3. 1983  
Amtsgericht

### 1780

4 N 8/83: Konkursverfahren Firma **Süd-West Massivbau GmbH in 6140 Bensheim, Wiesenstraße 4** — vormals Hambacher Tal 1 in 6148 Heppenheim —. Durch Beschluß vom 29. März 1983 ist der Konkursantrag der Schuldnerin mangels Masse abgewiesen worden. Das am 22. März 1983 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

6140 Bensheim, 30. 3. 1983  
Amtsgericht

### 1781

61 N 53/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Bauring e. G., Kiesstraße 35, 6100 Darmstadt**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurde auf 313,25 Deutsche Mark, ihre Auslagen auf 1026,56 Deutsche Mark festgesetzt.

6100 Darmstadt, 28. 3. 1983  
Amtsgericht, Abt. 61

### 1782

34 N 4/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Haubold-Pfalzgraf Bekleidungs-gesellschaft m. b. H. in Groß-Umstadt/Heubach** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch, den 18. Mai 1983, Saal 108, I. Stock, 14.00 Uhr. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 36441,11 DM, die baren Auslagen auf 1219,— DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 31. 3. 1983  
Amtsgericht

### 1783

7 N 4/83: Über das Vermögen der Firma **eea-Leuchten Engel GmbH & Co. KG, Eisenbahnstraße 102—104, 6072 Dreieich**, ist am 5. April 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Pariser Straße 120, 6501 Nieder-Olm.

Konkursforderungen sind bis 15. Juli 1983, zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17. Mai 1983, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 9. August 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1983 anzeigen.

6070 Langen, 5. 4. 1983  
Amtsgericht

### 1784

7 N 24/83: Über das Vermögen des **Friedrich Wilhelm Jost, Birkenau 9, 6072 Dreieich**, ist am 6. April 1983, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 15. Juli 1983, zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 16. Mai 1983, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 9. August 1983, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße Nr. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1983 anzeigen.

6070 Langen, 6. 4. 1983  
Amtsgericht

### 1785

N 1/83: Das am 2. März 1983 über das Vermögen des **Dordo Karpic, Nieder-Jossaer-Straße 23, 6407 Schlitz-Untergwiefurth**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

6420 Lauterbach (Hessen), 30. 3. 1983  
Amtsgericht

### 1786

1 N 9/83 — Konkursöffnung: Über das Vermögen der **Schottener Verpackungs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Carmen Kollmann, Am Bockzahl 23, 6479 Schotten 1, wird heute, am 7. April 1983, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Grund ist Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Peter Schneider, Schloßstraße 10, 6479 Schotten 1. Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 3. Mai 1983. Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23 werden folgende Termine abgehalten: 13. Mai



1983, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen. Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Mai 1983 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Vogelberger Volksbank e. G. in 6479 Schotten 1. 6478 Nidda 1, 7. 4. 1983 **Amtsgericht**

**1787**

7 N 28/83: In der Konkursantragssache der Firma **Orion-Heimreiter-Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 5-7, 6056 Heusenstamm**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Erich Wilhelm Rüs-kamp, ebenda, wird heute um 9.00 Uhr der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6050 Offenbach am Main, 5. 4. 1983

**Amtsgericht**

**1788**

7 N 29/83: In der Konkursantragssache der Firma **Blick und Bild Verlag S. Kappe GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 5-7, 6056 Heusenstamm**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma **Blick und Bild GmbH**, ebenda, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Erich Wilhelm Rüs-kamp, ebenda, wird heute um 9.00 Uhr der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6050 Offenbach am Main, 5. 4. 1983

**Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1789**

6 K 58/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

Burgholzhausen, Band 57, Blatt 2142, Gemarkung Burgholzhausen

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 560/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Burggraben 8, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 561/5, Hutung, Auf dem Ringelsberg, Größe 2,89 Ar, soll am Mittwoch, dem 13. Juli 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wittmann, Helmut Bernhard, Graphiker, geb. 11. 10. 1942, Am Burggraben 8, 6382 Friedrichsdorf/Ts. 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 493 000,— DM,  
für lfd. Nr. 2 auf 37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 3. 1983

**Amtsgericht**

**1790**

6 K 50/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberstedten, Band 103, Blatt 3094, Gemarkung Oberstedten, Flur 4, Flurstück 290/14, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 4, Größe 16,29 Ar,

soll am Mittwoch dem 15. Juni 1983, 7.30 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Thelen, Ludwig Josef Harro Maria, geb. 1. 4. 1922, Industriestraße 4, Oberursel/Taunus 4, — zu 9/10 —,

b) Thelen, Claudia Christine Rosemarie, geb. 27. 4. 1957, Zülpicher Straße 391, Köln-Sülz, — zu 1/20 —,

c) Thelen, Isabell Patricia, geb. 1. 2. 1958, Industriestraße 4, Oberursel/Taunus 4, — zu 1/20 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 3. 1983

**Amtsgericht**

**1791**

K 8/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 50, Blatt 1476, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3403/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Bräunchesberg, Größe 6,46 Ar,

soll am 24. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Maria Kuplewatzky geb. Balcarik, Miteigentümerin, — zu 1/3 —,

b) Elektroingenieur Peter Kuplewatzky, Miteigentümer, — zu 1/3 —,

c) Maschinenbauingenieur Klaus Peter Quaisser, Miteigentümer, — zu 1/3 —,

d) Frau Katharina Anna Quaisser geb. Kuplewatzky, Miteigentümerin, — zu 1/3 —, sämtlich in Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 3. 1983

**Amtsgericht**

**1792**

K 65/81 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentumshälfte des Kaufmanns A. Huoschang Khadem an dem im Grundbuch von Niederglabach, Band 20, Blatt 577, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederglabach, Flur 6, Flurstück 143, Ackerland, Schimmelerköpfe, Größe 7,50 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juni 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann A. Huoschang Khadem, 6200 Wiesbaden.

Der Wert der Miteigentumshälfte des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 4. 1983 **Amtsgericht**

**1793**

K 36/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Breithardt, Band 34, Blatt 989, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breithardt, Flur 56, Flurstück 8, Gartenland, Im Ort, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Breithardt, Flur 56, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße, Größe 9,49 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. Juli 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenlegermeister Werner Petri, Hohenstein 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 3 auf 1 295,— DM,  
für lfd. Nr. 5 auf 323 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 4. 1983

**Amtsgericht**

**1794**

8 K 2/83: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 192, Blatt 7593, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bad Vilbel

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 284/1, Gebäude- und Freifläche, Fischergasse 2, Größe 2,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 286, Gebäude- und Freifläche, Fischergasse, Größe 2,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Lohstraße 1, Größe 1,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche, Lohstraße 1, Größe 2,52 Ar,

sollen am Freitag, dem 1. Juli 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leist, Bertram Dietrich, Fischergasse 2, 6368 Bad Vilbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 284/1, auf 110 800,— DM,  
für Flur 1, Nr. 286, auf 71 100,— DM,  
für Flur 1, Nr. 285, auf 97 800,— DM,  
für Flur 1, Nr. 287, auf 362 600,— DM,  
insgesamt auf 642 300,— DM.  
Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 120 000,— DM.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 17. 3. / 30. 3. 1983

Amtsgericht

### 1795

8 K 3/83: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß-Karben, Band 73, Blatt 2922, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Karben, Flur 16, Flurstück 3/1, Ackerland, Am Kalkofen, Größe 20,01 Ar,  
soll am Freitag, dem 26. August 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Sitzungssaal, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Quanz, Karben 1.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 21./29. 3. 1983

Amtsgericht

### 1796

4 K 46/81: Das im Grundbuch von Rodau, Band 13, Blatt 505, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodau, Flur 4, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 25, Größe 10,45 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Hofmann, geb. 3. 5. 1934,

b) Marianne Hofmann geb. Hauptmann, geb. 26. 4. 1932,

beide in Zwingenberg-Rodau, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 3. 1983

Amtsgericht

### 1797

4 K 39/82: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 31, Blatt 1574, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 13, Größe 1,08 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heyden, Kurt Erich Hans, geb. am 6. 10. 1921, Zwingenberg,

b) Heyden, Heinrich Kurt, geb. am 2. 8. 1957, Zwingenberg,

c) Heyden, Klaus Peter, geb. am 17. 7. 1959, Zwingenberg,  
— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 3. 1983

Amtsgericht

### 1798

4 K 51/82: Folgender Grundbesitz,  
a) Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 220, Blatt 9595: 54/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 172/3, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 11, Größe 16,24 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 66 bezeichneten Räumen (Wohnung im 9. Obergeschoß nebst Kellerraum),

b) Teileigentumsgrundbuch von Heppenheim, Band 237, Blatt 10 111: 1/169 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 172/6, Hof- und Gebäudefläche, zu Gießener Straße 13, Größe 74,96 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichneten Garage,  
soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Kühlwein, geb. 10. 1. 1949, Viernheim.

Zu a) und b): Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile nebst zugehörigem Sondereigentum sind veräußerlich und vererblich. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter; zu a) ferner bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus den Eintragungsbewilligungen: zu a) vom 29. Juni 1973, zu b) vom 14. Februar 1975.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 3. 1983

Amtsgericht

### 1799

4 K 89/82: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 289, Blatt 10 613, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensheim, Flur 16, Flurstück 255/9, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 5, Größe 7,52 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Lex, geb. 17. 12. 1899, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 3. 1983

Amtsgericht

### 1800

4 K 91/82: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 198, Blatt 8984, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 11, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Borsigstraße 1, Größe 14,85 Ar,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 11, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, Borsigstraße 1, Größe 8,94 Ar,  
sollen am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Linn KG, 6472 Altenstadt/Waldsiedlung.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6170 Bidingen 1, 18. 1. 1983

Amtsgericht

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Dürnberger, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 3. 1983

Amtsgericht

### 1801

4 K 47/82: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 137, Blatt 5900, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 106, Wald (Holzung), Im Teschenauerberg, Größe 49,99 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dietsch, geb. 11. 8. 1921, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 31. 3. 1983

Amtsgericht

### 1802

K 40/82: Das im Grundbuch von Leun, Band 89, Blatt 1663, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 10, Flurstück 109, Bauplatz, Otto-Hahn-Str., jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Str. 19, Größe 8,01 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 1. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstr., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Emmert und Elise Emmert geb. Wallenfels, Weitenberg, — zu je einem Viertel —,

Wolfgang Graff und Sigrid Graff geb. Emmert, Gießen, — zu je einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 134,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 23. 3. 1983

Amtsgericht Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

### 1803

3 K 23/82: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 36, Blatt 1486, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Flurstück 21/4, Bauplatz, Helmershäuser Straße 2 B, Größe 48,09 Ar,  
Flur 18, Nr. 21/5, Hof- und Gebäudefläche, Helmershäuser Straße 2 A, Größe 63,40 Ar,

Flur 18, Nr. 21/6, Hof- und Gebäudefläche, Helmershäuser Straße 2, Größe 87,03 Ar,  
soll am Montag, dem 13. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bidingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Linn KG, 6472 Altenstadt/Waldsiedlung.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6170 Bidingen 1, 18. 1. 1983

Amtsgericht

**1804**

3 K 16/82: Das im Grundbuch von Vonhausen, Band 17, Blatt 849, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Flurstück 373, Hof- und Gebäudefläche, Diebacher Straße 22, Größe 9,39 Ar, soll am Montag, dem 27. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Willi Preissler, 6470 Büdingen-Vonhausen, — zu zwei Dritteln —,  
Cornelia Preissler, daselbst, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 823 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 2. 2. 1983 **Amtsgericht**

**1805**

3 K 25/82: Die im Grundbuch von Bleichenbach, Band 37, Blatt 1628, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Nr. 294, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 36, Größe 2,00 Ar,

im Grundbuch von Bleichenbach, Band Nr. 35, Blatt 1586, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Nr. 295, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 36, Größe 10,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bleichenbach, Flur 6, Nr. 313/3, Ackerland, Die Honigacker, Größe 20,60 Ar,

Nr. 351, Weg, Die Pfingstweide, Größe 0,75 Ar,

und im Grundbuch von Selters, Band 20, Blatt 865, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Selters, Flur 2, Nr. 183, Ackerland, Im Hainbüchel, Größe 4,63 Ar,

sollen am Montag, dem 6. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bleichenbach, Band 37, Blatt 1628,

a) Hans Helmut Reiter, Büdingen/Düdelshelm, — zu einem Viertel —,

b) Irmgard Reiter geb. Koch, daselbst, — zu einem Viertel —,

c) Annemarie Debus geb. Reiter, Ortenberg, — zur Hälfte —,

Bleichenbach, Band 35, Blatt 1586,

a) Hans Helmut Reiter, Büdingen/Düdelshelm, — zur Hälfte —,

b) Annemarie Debus geb. Reiter, Ortenberg, — zur Hälfte —,

Selters, Band 20, Blatt 865,

a) Hans Helmut Reiter, Büdingen/Düdelshelm, — zur Hälfte —,

b) Annemarie Debus geb. Reiter, Ortenberg, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 81 885,— Deutsche Mark für Flur 1, Nr. 294; 28 837,50 DM für Flur 1, Nr. 295; 3 341,— Deutsche Mark für Flur 6, Nr. 313/3 und 351/1; 740,80 DM für Flur 2, Nr. 183.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 3. 2. 1983 **Amtsgericht**

**1806**

5 K 21/82: Die ideelle Hälfte folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch

von Butzbach, Band 85, Blatt 3278, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Butzbach, Flur 1, Flurstück 693, Hof- und Gebäudefläche, Im Berghof 5, Größe 8,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse Nr. 24, Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser ideellen Grundstückshälfte am 27. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks).

Kaufmann Lothar Heinz, Plockstraße 13, 6300 Gießen.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 25. 3. 1983 **Amtsgericht**

**1807**

5 K 4/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rockenberg, Band 58, Blatt 2329, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rockenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 4, Größe 3,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse Nr. 24, Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Alfred Bär,  
b) dessen Ehefrau Ursula Bär geb. Glaum,

beide in Rockenberg, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 47 500,— DM für jede ideelle Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 25. 3. 1983 **Amtsgericht**

**1808**

5 K 6/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rockenberg, Band 58, Blatt 2329, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rockenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 475, Gartenland, Auf dem Wür, Größe 2,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse Nr. 24, Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Alfred Bär,  
b) dessen Ehefrau Ursula Bär geb. Glaum,

beide in Rockenberg, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 665,— DM für jede ideelle Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 25. 3. 1983 **Amtsgericht**

**1809**

61 K 137/82: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 58, Blatt 2253, eingetragene 78/1 543 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 244/1, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 51, Größe 9,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 be-

zeichneten Wohnung im I. Obergeschoß mit Kellerraum und einer Garage (im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet), soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gülsüm Akan geb. Ezin, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 3. 1983 **Amtsgericht, Abt. 61**

**1810**

61 K 201/82: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 188, Blatt 6892, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 44/22, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Weg 81, Größe 9,74 Ar,

soll am Montag, dem 30. Mai 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Jungermann, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 3. 1983 **Amtsgericht, Abt. 61**

**1811**

61 K 172/82: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 82, Blatt 3573, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 207/10, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 44 B, Größe 1,91 Ar,

und der 2 zu 1: ein Neuntel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück Nr. 207/13, Wegefläche, An der Mainstraße, Größe 4,18 Ar,

sollen am Montag, dem 6. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Albert Dimpfel, Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 3. 1983 **Amtsgericht, Abt. 61**

**1812**

61 K 130/82: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 44, Blatt 1688, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 384, Hof- und Gebäudefläche, Otzbergstraße 2, Größe 7,69 Ar,

soll am Montag, dem 13. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Wolfgang Riedner, Rödersheim,

b) Charlotte Ruth Elisabeth Riedner, geb. Heller, daselbst,

— in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 25. 3. 1983 **Amtsgericht, Abt. 61**

**1813**

8 K 8/81: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 24, Blatt 793, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flammersbach, Flur 7, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Oben im Dorf, Größe 1,41 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bräuer, Hans Joachim, geb. 12. 10. 1956, und Bräuer Monika geb. Becker, Kirchweg 2, 6342 Haiger-Flammersbach, — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 620,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 3. 1983 **Amtsgericht**

**1814**

3 K 74/82: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 253, Blatt 9536, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 47, Flurstück 58/3, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 3, Größe 3,05 Ar, soll am Mittwoch, dem 21. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claus Friebe, Paderborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 3. 1983 **Amtsgericht**

**1815**

3 K 6/83: Die im Grundbuch von Altfeld, Band 6, Blatt 60, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Altfeld

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 8, Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, Heidelbergstraße 5, Größe 56,39 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 9, Grünland, Wasserfläche, Heidelberger Hof, Größe 14,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 10, Gartenland, Heidelberger Hof, Größe 9,26 Ar, sollen am Mittwoch, dem 28. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Albert Lang,  
b) Erika Lang geb. Behrend,  
beide 3443 Herleshausen-Altfeld, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 30. 3. 1983 **Amtsgericht**

**1816**

K 67/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 191, Blatt 6653, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 17, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Am Dornbusch 25, Größe 12,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. August 1983, 10.00 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christel-Iris Schröter geb. Hartwig in 5226 Wiehl 2 (jetzt: Frankenberg [Eder]).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 12. 1982

**Amtsgericht**

**1817**

84 K 107/82 — **Zwangsvolleistellung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 61, Blatt 2081, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 111/82, Hof- und Gebäudefläche, Tacitusstraße 39, Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 111/91, Hof- und Gebäudefläche, Tacitusstraße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 111/94, Hof- und Gebäudefläche, Tacitusstraße 39, Größe 0,36 Ar,

und 1/14 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 61, Blatt 2083, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 111/86, Bauplatz, Tacitusstraße, Größe 2,40 Ar, (Abt. I Nr. 1 L)

sollen am Freitag, dem 5. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1982 / 3. 6. 1982 (Versteigerungsvermerke):

Frau Karin Gohle geb. Tröger, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für Blatt 2081,

lfd. Nr. 1, auf 406 600,— DM,

b) für Blatt 2081,

lfd. Nr. 2, auf 12 400,— DM,

c) für Blatt 2081,

lfd. Nr. 3, auf 68 500,— DM,

d) für den Grundstücks-

bruchteil in Blatt 2083, auf 7 500,— DM,

mithin insgesamt auf 495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 3. 1983

**Amtsgericht, Abt. 34**

**1818**

84 K 195/81 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 190, Blatt 6678, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus 29/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 39, Flur 42, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Atzelbergstraße 86—88, Größe 18,77 Ar, und

Flurstück 155/3, Hof- und Gebäudefläche, Atzelbergstraße 86—88, Größe 0,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum Nr. II/2.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 13. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Karl Helmut Ziegenhain, 6361 Nidda-

tal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1983

**Amtsgericht, Abt. 34**

**1819**

84 K 275/80 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 75, Blatt 2546, eingetragene Erbbaurecht lfd. Nr. 1, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 75, Blatt 2536, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks

Gemarkung 47, Flur 16, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, August-Schanzstraße 58, Größe 18,40 Ar,

in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung ab (14. Februar 1974) bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2072 eingetragen ist,

soll am Dienstag, dem 20. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Spengler- und Installateurmeister Walter Kreyer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 960 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1983

**Amtsgericht, Abt. 34**

**1820**

84 K 9/82 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 25, Band 75, Blatt 2611, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 359, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Scheidswaldstraße 23, Ecke Würzburger Straße, Größe 2,14 Ar,

soll am Montag, dem 5. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Norbert Bohländer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1983

**Amtsgericht, Abt. 34**

**1821**

84 K 62/81: **Zwangsvolleistellung** durch Zwangsvollstreckung am 25. August 1983, 9.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Bau B, Saal 137: Grundstücke Bezirk 46, Blatt 3298, Flur 10, Nr. 22, 51, 64, Flurstücke 252/1, 277/11, 277/26, Feldscheidestraße 18, = 1 + 23 + 9 m<sup>2</sup>. Wert 6 445,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 24. 3. 1983

**Amtsgericht, Abt. 34**

**1822**

84 K 240/81 — **Zwangsvolleistellung:** Die im Grundbuch von Hofheim des Amtesgerichts Frankfurt am Main-Höchst, Band

Nr. 181, Blatt 5103, eingetragene Grundstückshälfte des Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 868/363, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 9, Größe 3,72 Ar, soll am Freitag, dem 19. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Seepe, Dieter (geb. am 29. 1. 1947), Hofheim/Ts., — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

### 1823

K 44/82: Das im Grundbuch von Haldorf, Band 17, Blatt 507, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Haldorf, Flur 3, Flurstück 67/44, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenstraße, Größe 9,75 Ar,

soll am 15. Juli 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Michael Hamacher und Gabriele geb. Doll, Edermünde-Haldorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 18. 3. 1983

Amtsgericht

### 1824

K 56/82: Die im Grundbuch von Haarhausen, Band 6, Blatt 134, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Haarhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 145/40, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 0,12 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Haarhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 140/42, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Haus Nr. 1, Größe 5,31 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Haarhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 148/40, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 1,21 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Haarhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 143/101, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 0,05 Ar,

sollen am 5. August 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Luise Rommel, Borken-Haarhausen.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Ifd. Nr. 1 auf	144,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	146 638,50 DM,
für Ifd. Nr. 3 auf	6 118,50 DM,
für Ifd. Nr. 4 auf	1 131,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 18. 3. 1983

Amtsgericht

### 1825

K 64/82: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 41, Blatt 1295, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niedenstein, Flur Nr. 1, Flurstück 286, Betriebsgelände, Am Zemmer, Größe 29,58 Ar,

soll am 22. Juli 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz Bubenheim und Brigitte geb. Ley, Niedenstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 18. 3. 1983

Amtsgericht

### 1826

K 65/82: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 41, Blatt 1295, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Niedenstein, Flur Nr. 3, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Neuhaus 16, Größe 8,68 Ar,

soll am 22. Juli 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Raum 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz Bubenheim und Brigitte geb. Ley, Niedenstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 18. 3. 1983

Amtsgericht

### 1827

K 19/82: Das im Grundbuch von Niedermöllrich, Band 20, Blatt 709, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niedermöllrich, Flur 15, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 3, Größe 5,85 Ar,

soll am 15. Juli 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jandre Grgic,  
b) Ivo Mihaljevic,  
beide Wabern-Niedermöllrich, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 18. 3. 1983

Amtsgericht

### 1828

K 28/82: Das im Grundbuch von Dillich, Band 16, Blatt 416, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dillich, Flur 4, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Pflanzenorte, Größe 6,82 Ar,

soll am 5. August 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Johannes Asmus, Borken-Dillich, und Helene geb. Henning, Borken-Nassenerfurth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 197 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 30. 3. 1983

Amtsgericht

### 1829

5 K 101/81: Die im Grundbuch von Mös, Band 21, Blatt 680, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Mös, Flur 1, Flurstück 7, Grünland, In den Kalkwiesen, Größe 25,97 Ar, Wert: 3 506,— DM,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Mös, Flur 14, Flurstück 33, Grünland, In der Aue, Größe 28,45 Ar, Wert: 3 840,— DM,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Mös, Flur 3, Flurstück 54, Ackerland, In der Mengerspütsche, Größe 24,00 Ar, Wert: 3 360,— DM,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Mös, Flur 3, Flurstück 88/1, Ackerland, Am Hohenstück, Größe 60,10 Ar, Wert: 10 818,— DM,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Mös, Flur 6, Flurstück 147/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Biengarten, Größe 1,56 Ar, Wert: 36 120,— DM,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Mös, Flur 6, Flurstück 149, Lieg.-B.-Nr. 93, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 10, Größe 4,18 Ar, Wert: 72 360,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 16. Juni 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Winfried Hermann Schrimpff in Mös.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den Ifd. Nr. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 5

### 1830

K 36/82: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 78, Blatt 2852, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur 5, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Luther-Straße 16, Größe 7,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Gönner und Margot Gönner, Mörlenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 74a Abs. 4 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 3. 1983

Amtsgericht

### 1831

K 69/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neudorf, Band 16, Blatt 672, Gemarkung Neudorf,

Ifd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 36/7, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 4, Größe 5,80 Ar,

Grünland, Ringstraße 4, Größe 4,50 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Klaus Peter Scherer, Ringstraße 4, 6480 Wächtersbach-Neudorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 357 459,70 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 4. 1983 **Amtsgericht**

### 1832

K 59/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirchbracht, Band 10, Blatt 335, Gemarkung Kirchbracht,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Volkartshainer Weg 2, Größe 8,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 24, Gartenland, Volkartshainer Weg, Größe 3,20 Ar, soll am Freitag, dem 10. Juni 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dieter Herbert Mai, Volkartshainer Weg 2, 6484 Birstein-Kirchbracht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 177 975,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 4 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 8. 4. 1983 **Amtsgericht**

### 1833

42 K 120/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königsberg, Band 40, Blatt 1403, nämlich Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Königsberg, Band 26, Blatt 990, unter Nr. 28 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Königsberg, Flur 1, Nr. 263, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 34, Größe 6,79 Ar,

in Abt. II, Nr. 23, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. August 1971,

soll am Donnerstag, dem 18. August 1983, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 19. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Guido Rothe, Bergstr. 34, 6301 Biebertal-Königsberg,

b) dessen Ehefrau Marlies Rothe geb. Rügen, wohnhaft daselbst,

— je zur Hälfte —.

Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers (z. Zt. Pfarrei Königsberg) erforderlich. Dies gilt auch im Falle des Zuschlags im Zwangsvollesteigerungsverfahren.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 3. 1983 **Amtsgericht**

### 1834

42 K 100/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Watzelnborn-Steinberg, Band 111, Blatt 3893,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 367/1, Bauplatz Jenaer Straße (jetzt Hof- und Gebäudefläche Jenaer Straße 23), Größe 2,37 Ar,

soll am Freitag, dem 19. August 1983, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ulrich Staudt, geb. am 9. 3. 1947, Freienfelder Straße 2, 6292 Weilmünster 5, b) dessen Ehefrau Brigitte Staudt, geb. Helmer, geb. am 27. 10. 1940, wohnhaft daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 3. 1983 **Amtsgericht**

### 1835

42 K 122/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 80, Blatt 2786,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 142/17, Hof- und Gebäudefläche, Breiter Weg 118 2/10, Größe 4,59 Ar,

soll am Freitag, dem 2. September 1983, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Schrader geb. Ulm, Waldweide 3, 6300 Gießen-Klein-Linden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 189 246,50 Deutsche Mark für Flur 4, Nr. 142/17, (einschließlich Zubehör).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 3. 1983 **Amtsgericht**

### 1836

42 K 210/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 124, Blatt 4995,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 212, Hof- und Gebäudefläche, Zeilstraße 39, Größe 3,03 Ar,

soll am Freitag, dem 26. August 1983, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidemarie Maria Stolte geb. Kums, geb. am 15. 8. 1950, Daubhausstraße 39, 3554 Gladenbach-Runzhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 820,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 3. 1983 **Amtsgericht**

### 1837

42 K 21/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll folgende Grundbesitzhälfte, eingetragen im Grundbuch von Rüdighheim, Band 26, Blatt 1096, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdighheim, Flur 12, Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 17, Größe 7,40 Ar,

am Freitag, dem 3. Juni 1983, 9.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Ludwig in Rüdighheim, — zur idealen Hälfte —.

Der Wert der Grundbesitzhälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 4. 1983 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1838

2 K 11/82: Das im Grundbuch von Weilbach, Band 67, Blatt 2241, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weilbach, Flur 53, Flurstück 10/9, Hof- und Gebäudefläche, Hofheimer Straße 3, Größe 12,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Eduard Höckel jun., geb. am 3. 2. 1941, Flörsheim-Weilbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 706 816,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 31. 3. 1983

**Amtsgericht**

### 1839

2 K 15/82: Das im Grundbuch von Weilbach, Band 64, Blatt 2137, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilbach, Flur 46, Flurstück 68, Ackerland, Auf dem Berg, Größe 28,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6203 Hochheim am Main, Kirchstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

INBA Industrieanlagen und Baustoffgesellschaft mbH, Wiesbaden-Delkenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 940,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 31. 3. 1983

**Amtsgericht**

### 1840

1 K 82/82 — 1 K 94/82: Die im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 6, Blatt 202, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Schmittlotheim

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 13/8, Bauplatz, Am Schneidersberg 4, Größe 9,84

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 14/9, Bauplatz, Am Schneidersberg 6, Größe 11,78

Ar, sollen am Freitag, dem 27. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Arosta GmbH in 5620 Velbert 1, Stahlstraße 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 14 760,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 17 670,— DM,

zusammen auf 32 430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 11. 4. 1983 **Amtsgericht**

**1841**

K 74/82: Die im Grundbuch von Rim-bach, Band 9, Blatt 352, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Rimbach

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 94, Gartenland, Im Dorf, Größe 1,08 Ar, Wert: 216,— DM,  
Ifd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 95, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Rasen 7, Größe 5,89 Ar, Wert: 97 892,— DM (Das Gebäude ist teilweise abgebrannt. Es ist eine zweckgebundene Zeitwertentschädigung ausge-worfen),

Ifd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 231, Gartenland, Im Dorf, Größe 18,62 Ar, Wert: 3 351,— Deutsche Mark,

sollen am Mittwoch, dem 21. September 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach (Hessen), Königsberger Str. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal) durch Zwangs-vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Wegel geb. Hallmann, geb. 24. 1. 1959, Gastwirtin, Petersberger Straße 56, 6400 Fulda, jetzt: Josefstraße 26, 6418 Hünfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 30. 3. 1983

Amtsgericht

**1842**

7 K 129, 131, 136, 137/82: Durch Zwangs-vollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Dietzenbach, Band 336, eingetragenen Miteigentumsan-teile an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flur-stück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Drei-eichstraße 35—37, Größe 43,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachste-henden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Mitei-gentumsanteilen gehörenden Sondereigen-tumsrechte, wobei die Werte des Wohn-ungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 19. Juli 1983, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisen-straße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19./23. 8. 1982 und 2. 11. 1982 (Tage der Verstei-gerungsvermerke):

Firma Wohnanlage Forstgraben Hans-Erhardt Schran Kommanditgesellschaft in Mainz.

Blatt 11 322: 27,321/1 000 Miteigentums-anteil mit Wohnung Nr. 3301, Wert: 170 000,— DM,

Blatt 11 324: 29,004/1 000 Miteigentums-anteil mit Wohnung Nr. 3303, Wert: 179 000,— DM,

Blatt 11 333: 34,616/1 000 Miteigentums-anteil mit Wohnung Nr. 2104, Wert: 212 000,— DM,

Blatt 11 334: 32,692/1 000 Miteigentums-anteil mit Wohnung Nr. 2201, Wert: 201 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 3. 1983

Amtsgericht

**1843**

7 K 138/82, 7 K 139/82, 7 K 141/82: Durch Zwangs-vollstreckung sollen folgende in dem Wohnungsgrundbuch von Dietzen-bach, Band 336, eingetragenen Miteigen-tumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flur-stück 27/1, LB 4970, Hof- und Gebäude-

fläche, Dreieichstraße 35—37, Größe 43,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan an den nachste-henden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Mitei-gentumsanteilen gehörenden Sonderei-gentumsrechte, wobei die Werte der Wohn-ungseigentumsrechte gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 26. Juli 1983, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisen-straße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. 8. 1982 u. 2. 11. 1982 (Tage der Verstei-gerungsvermerke):

Firma Wohnanlage Forstgraben, Hans-Erhardt Schran KG in Mainz.

Blatt 11 337: 31,532/1 000 Miteigentums-anteil mit Wohnung Nr. 2204, Wert: 193 000,— DM,

Blatt 11 339: 27,243/1 000 Miteigentums-anteil mit Wohnung Nr. 2302, Wert: 170 000,— DM,

Blatt 11 341: 28,179/1 000 Miteigentums-anteil mit Wohnung Nr. 2304, Wert: 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 3. 1983

Amtsgericht

**1844**

3 K 1/82: Die im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 56, Blatt 2011, einge-tragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Bischof-Dirichs-Straße Nr. 50, Größe 2,83 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 51, Flurstück 58, Gartenland, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 2,76 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein, I. Stock, Gerichtsstraße 9, durch Zwangs-vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Volland, Jörg,

b) Volland geb. Lehnhausen, Siegrid, beide Geisenheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf 176 600,— DM,

für Ifd. Nr. 2 auf 55 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 29. 3. 1983

Amtsgericht

**1845**

2 K 18/82 — **Beschluß:** Die im Grund-buch von Rod an der Weil, Band 21, Blatt 716, eingetragenen Grundstücke:

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 30, Grünland Eichel-bacher Grund, Größe 58,51 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 37, Stausee Eichelbacher Grund (k. fl. Gew. III), Größe 8,57 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 35, Hof- und Gebäude-fläche, Eichelbacher Hof, Größe 42,47 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 36, Hof- und Gebäude-fläche, Ackerland, Grünland, Eichelbacher Grund, Größe 188,53 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 2, Grünland, Eichelba-cher Grund, Größe 203,92 Ar,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 32, Grünland, Eichelba-cher Grund, Größe 20,62 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 40, Grünland, Eichel-bacher Grund, Größe 159,90 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 3, Grünland, Eichelba-cher Grund, Größe 64,16 Ar,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 12, Flurstück 33, Grünland, Eichelba-cher Grund, Größe 31,81 Ar,

und folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cratzenbach, Band 6, Blatt 186,

Ifd. Nr. 61, Gemarkung Cratzenbach, Flur 5, Flurstück 2, Ackerland Altkratzen-bach, Größe 195,97 Ar,

Ifd. Nr. 62, Gemarkung Cratzenbach, Flur 5, Flurstück 4, Ackerland Altkratzen-bach, Größe 129,69 Ar,

Ifd. Nr. 63, Gemarkung Cratzenbach, Flur 5, Flurstück 22, Ackerland Jäger-äcker, Größe 92,01 Ar,

Ifd. Nr. 67, Gemarkung Cratzenbach, Flur 5, Flurstück 45/4, Grünland, Renn-wolf, Größe 115,60 Ar, Holzung, Renn-wolf, Größe 12,10 Ar,

sollen am Dienstag, dem 7. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Oberge-schoß, durch Zwangs-vollstreckung verstei-gert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verena Jungermann geb. Hildebrand, 6100 Darmstadt-Eberstadt, Mühltalstr. 55.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundbuch von Rod an der Weil Blatt 716:

für Ifd. Nr. 16 auf	10 500,— DM,
für Ifd. Nr. 17 auf	10 200,— DM,
für Ifd. Nr. 18 auf	460 000,— DM,
für Ifd. Nr. 19 auf	33 500,— DM,
für Ifd. Nr. 20 auf	36 500,— DM,
für Ifd. Nr. 21 auf	3 700,— DM,
für Ifd. Nr. 22 auf	28 500,— DM,
für Ifd. Nr. 23 auf	11 500,— DM,
für Ifd. Nr. 24 auf	5 700,— DM,

Grundbuch von Cratzenbach Blatt 186:

für Ifd. Nr. 61 auf	37 000,— DM,
für Ifd. Nr. 62 auf	24 500,— DM,
für Ifd. Nr. 63 auf	17 400,— DM,
für Ifd. Nr. 67 auf	22 900,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 17. 3. 1983

Amtsgericht

**1846**

2 K 29/82 — **Beschluß:** Die im Grund-buch von Riedelbach, Band 29, Blatt 947, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Riedelbach, Flur 3, Flurstück 144/1, Gebäude- und Freifläche, Langstraße 48, Größe 59,52 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 3, Flurstück 144/2, Gebäude- und Freifläche, Langstraße 50, Größe 20,08 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Riedelbach, Flur 10, Flurstück 15, Landwirtschaftsflä- che, In der Gerbach, Größe 120,87 Ar,

sollen am Dienstag, dem 14. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Oberge-schoß, durch Zwangs-vollstreckung verstei-gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Guckes in Riedelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf	144 580,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	1 135 720,— DM,
(einschließlich Zubehör)	
für Ifd. Nr. 3 auf	16 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 3. 1983

Amtsgericht

# ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Postvertriebsstück  
Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt  
1 Y 6432 A

## Stellenausschreibung

**In WEILROD, Hochtaunuskreis,**  
ist die Stelle eines/einer hauptamtlichen

### Bürgermeisters / Bürgermeisterin

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt gemäß Hess. Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 des GVBl. I, S. 219 (A 15 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Großgemeinde Weilrod mit 5 800 Einwohnern ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden Winden, Emmershäusen, Gemünden, Hasselbach, Rod an der Weil, Niederlauken, Oberlauken, Altweilnau, Neuweilnau, Cratzenbach, Riedelbach, Finsterthal und Mauloff entstanden.

Die Gemeinde mit Fremdenverkehr liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im mittleren Weiltal mit Verkehrsverbindungen nach Bad Homburg v. d. Höhe, Weilburg, Wiesbaden und Frankfurt am Main. Sie besitzt Grundschulen und eine Mittelpunktschule (Haupt- und Realschule mit Förderstufe).

Die Bewerber/innen müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Initiative, die über in der Praxis erworbene Kenntnisse und Erfahrungen auf kommunalem Gebiet verfügt. Die II. Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften sind bis 15. Mai 1983, 12.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag – bei Postversand eingeschrieben – mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ unter Bezugnahme auf diese Ausschreibung zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Werner Messinger,  
In der Schweiz 6, 6395 Weilrod 2.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

## STAATSANZEIGER

### Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71  
Apparat 99

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmlelorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 18. April 1983 beträgt 24 Seiten.